

Schleswig-Holsteinischer Landtag ☐
Umdruck 16/4252

Der Chef
der Staatskanzlei
des Landes
Schleswig-Holstein



Der Chef der Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein
Postfach 71 22 | 24171 Kiel

An die
Vorsitzende des Bildungsausschusses
Frau Sylvia Eisenberg, MdL
Schleswig-Holsteinischer Landtag
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

27. April 2009

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

die anliegenden Schreiben aus Bundesländern, die in ihren Denkmalschutzgesetzen bereits seit längerem Kulturdenkmäler nach dem nachrichtlichen Verfahren schützen, übersende ich mit der Bitte, sie im Zuge der Novellierung des schleswig-holsteinischen Denkmalschutzgesetzes als Umdrucke öffentlich zugänglich zu machen.

Mit freundlichen Grüßen

725

Heinz Maurus

2/28.01.09 iv

Der Bayerische Staatsminister
für Wissenschaft, Forschung und Kunst
Dr. Wolfgang Heubisch, MdL



Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, 80327 München

An den Ministerpräsidenten
des Landes Schleswig-Holstein
Herrn Peter Harry Carstensen
Düsternbrooker Weg 104
24105 Kiel

24587/26.01.

Der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein - Staatskanzlei -						StK 1
						StK 2
Eingang 26. Jan. 2009						StK 3
MP	CS	P	MPB	CP	ZP	
<i>[Signature]</i>						

26/01.

574 Deutsche
RtK 33/333

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

10. Dezember 2008

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)

B 4-K 5111.0-12c/37 816
MNR.: 5281

München, 16. Januar 2009

Telefon: 089 2186 2511

Vollzug des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident,

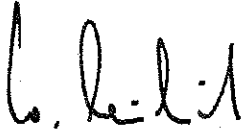
für Ihre Anfrage zur Praxis der Denkmalfeststellung im Freistaat Bayern
danke ich Ihnen. Hierzu kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Das in Bayern seit 1973 geltende deklaratorische System bei der Denkmalfeststellung hat sich bewährt. Ein wesentlicher Faktor für diese Bewertung ist die Tatsache, dass die Eigentümer über sie betreffende Änderungen der nachrichtlichen Denkmalliste schriftlich durch das Landesamt für Denkmalpflege über die jeweilige Gemeinde informiert werden. Dies geschah im Rahmen der Ersterfassung nach Erlass des Gesetzes im Jahr 1973 ebenso wie derzeit im Rahmen der Nachqualifizierung der Bayerischen Denkmalliste. Der aktuelle Stand der Denkmalliste ist für jeden Interessierten im Internet unter <http://geodaten.bayern.de/tomcat/viewerServlets/extCallDenkmal> parzellengenau abrufbar.

Dem entsprechend sind keine Fälle bekannt geworden, in denen wegen einer nachträglichen Denkmalfeststellung der Rückbau von baulichen Ver-

änderungen gefordert oder entsprechende Bußgeldverfahren eingeleitet wurden. In solchen Fällen dürfte das Vertrauen der Eigentümer schutzwürdig sein und sich im Rahmen einer Ermessensentscheidung gegenüber dem Erlass einer Wiederherstellungsanordnung durchsetzen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'W. Heubisch', written in a cursive style.

Dr. Wolfgang Heubisch

121 Rte
24.2.09

248141 09.02. wo
10.0

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung
Senatorin



Senatsverwaltung für Stadtentwicklung – D-10702 Berlin

Der Ministerpräsident des Landes
Schleswig-Holstein
Herrn Peter Harry Carstensen
Düsternbrooker Weg 104
24105 Kiel

Dienstgebäude: &

Württembergische Straße 6
10707 Berlin

Telefon: +49-30-9012-4710

Telefax: +49-30-9012-3106

Der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein - Staatskanzlei -						StK 1
Eingang - 6. Feb. 2009						StK 2
						StK 3
MP	CAS	P	MPB	CP	ZP	

Ar 2/09 06/02.

Dankeschön
Datum 29.1.09
StK 323

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident Carstensen,

die Berliner Erfahrungen des denkmalrechtlichen Unterschutzstellungsverfahrens vom konstitutiven Verfahren zum nachrichtlichen System sind durchaus positiv. In Berlin wurde mit der vom Landesparlament einstimmig verabschiedeten Novelle 1995 das Unterschutzstellungssystem geändert. Nach einer ein- bis zweijährigen Umstellungsphase überwiegen auf lange Sicht die Vorteile der Verfahrensumstellung. Insbesondere konnte die Zahl der Verwaltungsstreitverfahren über Denkmaleintragungen merklich reduziert werden.

Die Befürchtung: „Denkmaleigentümer würden erst nachträglich über die Denkmaleigenschaft ihrer Gebäude informiert, müssten dann bereits vorgenommene Änderungen zurückbauen und würden nachträglich mit Bußgeldern belegt“, kann aus Berliner Sicht nicht bestätigt werden. Weder im Falle des nachrichtlichen Systems noch im Falle des konstitutiven Verfahrens ergibt sich aus der Denkmaleintragung die juristische Möglichkeit, Denkmaleigentümer im Nachhinein mit Bußgeldern für vorgenommene Veränderungen belegen zu können, die vor der Denkmaleintragung erfolgten. Meiner zuständigen Fachbehörde (Landesdenkmalamt Berlin) ist auch kein entsprechendes Verwaltungsgerichtsurteil bekannt, das ein derartiges Verwaltungshandeln legitimieren würde.

Aufgrund der Berliner Erfahrungen hoffe ich, Sie in Ihrem Entschluss bestärkt zu haben, das Eintragungsverfahren des Landes Schleswig-Holstein grundlegend zu modernisieren und wünsche Ihnen bei der Umsetzung viel Erfolg.

Mit freundlichen Grüßen

Ingeborg Junge-Reyer

21.19.01.09 AB

24411/1601

wo

HESSEN



Der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein - Staatskanzlei -		StK 1
		StK 2
Eingang 15. Jan. 2009		StK 3
MP	CdS	P
MP	CD	CP
Arbeitszeichen		ZP

HE(Denk)

Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst
Postfach 3260 · 65022 Wiesbaden

Herrn Ministerpräsidenten
des Landes Schleswig-Holstein
Peter Harry Carstensen
Postfach 7122

24171 Kiel

IV 5 784/31.000-0020
PD: 0379
Dr. Reinhard Dietrich
0611 / 32-3463
0611 / 32-3499
Reinhard.Dietrich@hmkw.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht 10.12.2008
Datum 13. Januar 2009

StK 3 27:
steht das die zu-
samensetzung
der LT-Mitglieder
Pia 19/1
Bitte P.

Denkmalschutzsystem des Landes Hessen

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident,

für Ihre freundliche Anfrage und Ihr Interesse an dem Schutzsystem für Kulturdenkmäler in Hessen danke ich Ihnen. Ich freue mich, dass Sie unser Verfahren als Modell für die Neugestaltung des Denkmalrechtes in Ihrem Land in Betracht ziehen.

Wie Sie zutreffend feststellen, „entsteht“ ein Kulturdenkmal in Hessen aufgrund des Hessischen Denkmalschutzgesetzes, ohne dass es eines unter Schutz stellenden Verwaltungsaktes bedarf. Ausreichend ist, dass die im Gesetz beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, dann ist ein Objekt Kraft des Gesetzes Kulturdenkmal.

Das war nicht immer so. Als das erste einheitliche Denkmalschutzgesetz für das Land Hessen 1974 geschaffen wurde, war die Lage ähnlich der Ihrigen jetzt: Kulturdenkmäler entstanden, indem Objekte per Verwaltungsakt unter Schutz gestellt wurden. Das erwies sich schon bald als unangemessen, weil die Denkmalverwaltung bei der Ausstattung, die das Land ihr zukommen lassen konnte, damit überfordert war, in absehbarer Zeit alle die Dinge unter Schutz zu stellen, für die das denkmalfachlich erforderlich war. Die Fachverwaltung geht heute von etwa 60.000 Baudenkmälern in Hessen aus. Dazu kommen Bodendenkmäler, deren Zahl nur schwer verlässlich zu schätzen ist, da sie ja typischerweise im Boden verborgen sind, bevor sie aufgefunden werden. Die Fachverwaltung lief in der Praxis also immer hinter der realen Entwicklung her und konnte Gebäude oft erst unter Schutz stellen, unmittelbar bevor eine Veränderung drohte. Vom Bürger wurde Denkmalschutz dann als unangenehme Überraschung erlebt, der bereits bestehende Planungen veränderte oder obsolet machte. Es kam zu zahlreichen Anfechtungsklagen vor den Verwaltungsgerichten gegen diese Verwaltungsakte.

Um diese missliche Situation zu beseitigen, wurde das Hessische Denkmalschutzgesetz 1986 novelliert und dabei auch der Schutz von Kulturdenkmälern direkt durch das Gesetz festgeschrieben. Begleitet wurde das in der Praxis durch eine „Schnellerfassung“ aller Kulturdenkmale. Es wurden in einer Zeit von etwa einem halben Jahr listenmäßig alle Objekte erfasst, die unter dem Verdacht standen, Kul-

turdenkmäler zu sein. Die Listen enthalten – geografisch nach Kreis, Gemeinde und Ortsteil geordnet – nichts weiter als die Postanschrift und ein Stichwort zu dem Denkmal („Villa“, „Kirche“, „Bahnhof“ etc.). Diese Listen dienten und dienen zum einen in der Verwaltungspraxis als Grundlage dafür, ob bei einem Bauantrag überhaupt ein denkmalrechtliches Verfahren eingeleitet werden muss, zum anderen wurden und werden aus den Listen die Bände der „Denkmaltopographie Bundesrepublik Deutschland – Hessen“ erstellt. Dort, wo ein Topographieband erschienen ist, ersetzt er die Schnellerfassungs-Liste in ihrer bisherigen Funktion. Auch erhält jeder Denkmaleigentümer nach Erscheinen des Topographie-Bandes ein Anschreiben mit dem Ausschnitt aus der Topographie, die sein Denkmal zeigt.

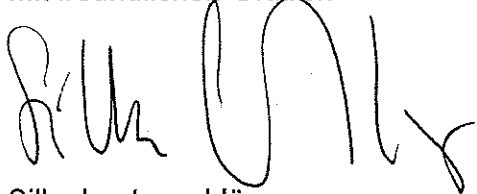
! Verbesserung

Dieses Verfahren hat sich außerordentlich bewährt. Während früher sowohl der Unterschutzstellungs-Bescheid als auch anschließend die denkmalrechtliche Entscheidung beklagt werden konnte und auch wurde, entfällt das erste Verfahren heute völlig. Die Benachrichtigung, dass ein Objekt in der Denkmaltopographie veröffentlicht wurde, wird weitestgehend hingenommen. Rechtsmittel gibt es dagegen nicht, und auch die formlos vorgebrachten Bedenken bewegen sich im Promille-Bereich. Gerichte und Verwaltung wurden so von Rechtsstreiten entlastet. Der Bürger weiß aber andererseits jetzt, dass er ein Denkmal besitzt und bei dessen Veränderung ein denkmalrechtliches Verfahren auf ihn zukommt. Er ist mental auf die Situation vorbereitet. Tatsächlich hat er aber erst dann mit der Denkmalschutzbehörde zu tun, wenn er tatsächlich eine Veränderung plant. Diese verbesserte Information hat zu einem drastischen Rückgang von Fällen geführt, die vor dem Verwaltungsgericht verhandelt werden mussten.

Die von Ihnen kolportierten Bedenken der in diesem Zusammenhang nun in Ihrem Land geführten Diskussion kann ich vollständig entkräften. Hinsichtlich früherer Veränderungen gilt Bestandsschutz: Veränderungen, die vor dem Zeitpunkt liegen, zu dem dem Eigentümer bekannt war, dass sein Objekt als Kulturdenkmal bewertet wird, hat die Denkmalverwaltung hinzunehmen. Noch strenger sind die Maßstäbe bei der Bußgeldandrohung. Hier müsste dem Denkmaleigentümer ja eine Form des Vorsatzes nachgewiesen werden, die entfällt, wenn er nicht weiß oder nicht wissen konnte, dass die vorgenommene Änderung ein Kulturdenkmal betraf.

Sollten Sie Beratung oder Hilfestellung bei der Novellierung des Schleswig-Holsteinischen Denkmalrechts aus meinem Haus oder der Fachverwaltung des Landes Hessen wünschen, biete ich sie Ihnen gerne an.

Mit freundlichen Grüßen



Silke Lautenschläger
– Staatsministerin –

151 R.e
24.2.09

**Ministerium für Bildung, Wissenschaft
und Kultur**
Der Minister

248501 0902 wo
the
H.C.

**Mecklenburg
Vorpommern** 

Landesregierung Schleswig-Holstein
Ministerpräsident
Herrn Peter Harry Carstensen
Düsternbrooker Weg 104
24105 Kiel

Der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein - Staatskanzlei -						StK 1
Eingang - 9. Feb. 2009						StK 2
						StK 3
MP	CS	P	MPB	CP	ZP	

Handwritten: 24/2, 9/2, Schwerin, 04. FEB. 2009

StK 24/2
Dankschreiben
StK 333

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident,

Lieber Harry Carstensen,

vielen Dank für Ihre Anfrage zum Denkmalschutzgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern, die ich gern kurz beantworten möchte.

In der Tat praktiziert unser Bundesland das Prinzip der deklaratorischen Denkmalliste. Deklaratorische Listen werden nachrichtlich geführt. In sie werden Objekte aufgenommen, die die im jeweiligen Gesetz genannten Voraussetzungen erfüllen, wobei die Denkmaleigenschaft eines Objektes nicht von der Eintragung in die Liste abhängt. Für bewegliche Denkmale gibt es spezielle Regelungen. Ist ein Eigentümer mit der Denkmalausweisung nicht einverstanden, kann er sie nur auf dem verwaltungsgerichtlichen Weg anfechten. Dieser eröffnet sich ihm in einem denkmalrechtlichen Genehmigungsverfahren oder, wo dies vorgesehen ist, einem hierzu zu beantragenden Verwaltungsakt.

In Mecklenburg-Vorpommern wurden die Ausweisung der Denkmalbereiche und das Führen der Liste im Zuge der Verwaltungsmodernisierung auf die Kommunen, also die Unteren Denkmalschutzbehörden übertragen. Das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege wird hierzu angehört. Die Unteren Denkmalschutzbehörden sind gesetzlich verpflichtet, die Gegenstände in die Denkmalliste einzutragen, wenn der Denkmalwert festgestellt wurde. Sie können nicht nach dem Opportunitätsprinzip entscheiden, ob sie eine Eintragung vornehmen wollen, wenn die Denkmaleigenschaft und die Voraussetzungen für eine Eintragung vorliegen. Gegebenenfalls müssen die Aufsichtsbehörden die Denkmalschutzbehörde zum Tätigwerden veranlassen. Die Entscheidung über die Eintragung ist keine Ermessensfrage (vgl. Martin, DSchG MV, S. 95).

Das in Mecklenburg-Vorpommern praktizierte System wurde mehrfach von der Rechtsprechung bestätigt (vgl. Martin, DSchG MV, S. 94). Das Land verfügt über eine

Hausanschrift:
Ministerium für Bildung, Wissenschaft und
Kultur Mecklenburg-Vorpommern
Werderstraße 124 · D-19055 Schwerin

Postanschrift:
Ministerium für Bildung, Wissenschaft und
Kultur Mecklenburg-Vorpommern
D-19048 Schwerin

Telefon: 0385 588-0
Telefax: 0385 588-7087
poststelle@bm.mv-regierung.de
www.bm.regierung-mv.de

nahezu vollständige Denkmalliste, so dass eine nachträgliche Befassung fast ausschließlich bei Funden von Bodendenkmalen auftritt. In MV gibt es ca. 25.000 erfasste Baudenkmale und ca. 100.000 erfasste Elemente von ca. 80.000 Bodendenkmalen.

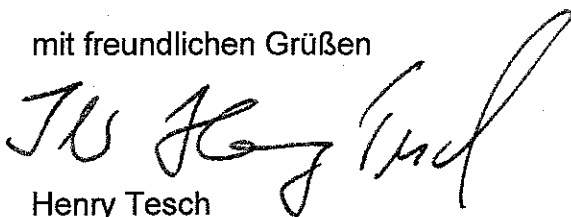
Das Prinzip der Denkmaleigenschaft per Gesetz und einer deklaratorischen Liste hat sich in Mecklenburg-Vorpommern bewährt. Es wird von fast allen Ländern angewandt bzw. angestrebt, u.a. weil zunehmend Investitionen im Denkmalpflegebereich allgemein gestützt und gefördert werden. Konflikte sind nicht auszuschließen und immer dann vorhanden, wenn Investoren die Denkmaleigenschaften nicht in gebotenem Maße berücksichtigen. Diese Probleme bestehen aber unabhängig von dem Prinzip der Festlegung der Denkmaleigenschaft. Hier im Lande wurden bis auf ganz wenige Ausnahmen die Fälle ohne Anrufung der obersten Behörden entschieden und es war möglich, das Einvernehmen mit Behörden und Investoren herzustellen. Bisher konnte in den meisten Fällen der Bedarf nach konkreter Beratung in praxisnaher Qualität für die Vorbereitung und während der Durchführung von Investitionsvorhaben gewährleistet werden. Nicht zuletzt zählt sich auch die enge Zusammenarbeit zwischen Architektenkammer und Landesamt für Kultur und Denkmalpflege aus.

Gegebenenfalls muss verdeutlicht werden, worin der Interessenausgleich zwischen Investor und Denkmalpflege besteht. Um als gleichberechtigte Partner in Verhandlungen einzutreten, sollten Fristen insb. innerhalb der Verwaltung klar geregelt, Unterstützungssysteme deutlich definiert und Zuständigkeiten verlässlich organisiert sein. Zur Weiterentwicklung dieser insb. außergesetzlichen Regelungen und Verhaltensweisen ist in Mecklenburg-Vorpommern aktuell eine Arbeitsgruppe aus Vertretern der zuständigen Behörden, der Architektenkammer und den Industrie- und Handelskammern zusammengetreten.

Die deklaratorische Liste im Denkmalschutzgesetz M-V ist eine Informationsliste, die in der wesentlichen Anzahl der Fälle auch eine schnelle Information erlaubt. Die für den Investor entscheidende Fragestellung, was bei einem einzelnen Vorhaben „möglich“ sei, wird ohnehin im Einzelfall entschieden; durch eine Listeneintragung würde sich hieran auch bei einer konstitutiven Liste nichts ändern. Im Übrigen wünschen viele Investoren die Feststellung der Denkmalseigenschaft ausdrücklich, da ihnen dies Zugang zu den genannten Fördermitteln ermöglicht. Fälle, in denen Investoren bereits gebaut haben und dann erst vom Denkmalwert ihres Gebäudes erfahren haben, sind mir in den letzten Jahren nicht bekannt geworden. Hier würde allerdings auch der Vertrauensschutz – geregelt durch Verwaltungsvorschrift – gelten, der sicher stellt, dass jemand, der definitiv nichts von der Denkmaleigenschaft wusste, nicht bestraft wird.

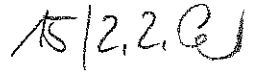
In der Hoffnung, dass Ihnen diese Hinweise ein wenig weiterhelfen, verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen



Henry Tesch

Wk



Leibnizufer 9
30169 Hannover
Telefon (0511) 120-2401/2402
Telefax (0511) 120-2622
E-Mail lutz.stratmann@mwk.niedersachsen.de

M. E. bieten sich zwei Möglichkeiten, um die entstandenen Befürchtungen auszuräumen: Das Gesetz kann bei der Novellierung bereits so gefasst werden, dass ein unerwünschtes erst nachträgliches Handeln der Denkmalschutzbehörden bei der Information der Denkmaleigentümer ausgeschlossen wird.

Soll das Gesetzes jedoch nicht mit Spezifizierungen belastet werden, kann die Oberste Denkmalschutzbehörde des Landes als Fachaufsicht durch einen Runderlass oder andere geeignete fachaufsichtliche Weisungen an die nachgeordneten Denkmalschutzbehörden gesetzeskonform angemessenes Handeln sichern.

Die niedersächsischen Erfahrungen sind ausführlicher in der anliegenden Stellungnahme dargestellt und ich hoffe, Ihnen damit Ihre Fragen ausreichend beantwortet zu haben. Für den Fall, dass der Kommentar zum Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz Ihnen nicht zur Verfügung steht, füge ich Ihnen eine Kopie des Kommentars zu den maßgeblichen Artikeln bei.

Mit freundlichen Grüßen



Anlagen:

1. Stellungnahme zu den Erfahrungen mit dem deklaratorischen Prinzip
2. Schmaltz, Wiechert: Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz. Kommentar. Hannover 1988, S. 61-87 in Kopie

Erfahrungen mit dem Schutzsystem kraft Gesetzes für Kulturdenkmale in Niedersachsen

Bei der Verabschiedung des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes im Jahre 1978 wurde das ipsa-lege-System gewählt, um auch unter der damaligen Bedingung, dass ein Denkmalverzeichnis noch nicht vorlag, bei Bedarf den Schutz von aktuell als Denkmal erkannten Anlagen sicherstellen zu können. In der Praxis bedeutet dies, dass auch bereits begonnene Bauarbeiten gestoppt werden können, um bei neu zu Tage getretenen Erkenntnissen oder begründetem Verdacht zumindest die Überprüfung zu veranlassen, ob eine Denkmaleigenschaft vorliegt. Solche Situationen sind vorgekommen, allerdings selten bei Baudenkmalen, eher im Bereich der archäologischen Denkmale.

Wurde die Denkmaleigenschaft durch das in Niedersachsen damit beauftragte Landesamt bestätigt, konnte die mit dem Vollzug betraute untere Denkmalschutzbehörde die zum weiteren Schutz des Denkmals notwendigen Anordnungen treffen. Es bedeutete jedoch keineswegs, dass ohne Anlass der Rückbau von Änderungen verfügt wurde, die Eigentümer vor einer Benachrichtigung über die Aufnahme in das Verzeichnis durchgeführt hatten. In diesen Fällen bestand die Konvention, davon auszugehen, dass die Eigentümer in gutem Glauben gehandelt haben. Hierzu ist auch auf den Kommentar zum Beeinträchtigungsverbot hinzuweisen (S. 86). Der Verzicht auf solche Anordnungen liegt im Bereich des pflichtgemäßen Ermessens und ist unter Bezug auf Grundsätze des Verwaltungsverfahrensgesetzes angezeigt. Es ist kein Fall bekannt, dass ein Eigentümer gezwungen war, solche beschwerenden Auflagen vor einem Verwaltungsgericht anzufechten. Andernfalls wären sie vermutlich korrigiert worden, eine Möglichkeit, die den Verantwortlichen in den Denkmalschutzbehörden immer bewusst ist.

Allerdings soll nicht verschwiegen werden, dass die Denkmalschutzbehörden berechtigt sind, die zur Erhaltung des Denkmalwertes notwendigen Anordnungen zu treffen, wenn die Eigentümer die bei Denkmälern zunächst als Bestand bei der Ausweisung des Denkmals tolerierten Änderungen selbst angehen. Als Beispiel ist der vom Eigentümer beabsichtigte Austausch von einflügligen Kunststofffenstern zu nennen, die bereits bei der Erfassung und Denkmalausweisung vorhanden waren. Das Recht, in derartigen Fällen zu fordern, dass nicht wieder solche Fenster eingebaut werden, sondern die neuen Fenster denkmalgerecht oder zumindest gestalterisch angemessen ausgeführt werden, ist von den Verwaltungsgerichten und auch vom Oberwaltungsgericht Lüneburg bestätigt worden. In anderen Fällen konnten die damit entstehenden Konflikte zwischen Eigentümern und Denkmalschutzbehörden durch Zuwendungen zu den Mehrkosten beigelegt werden. Solche Konflikte entstehen jedoch nicht aus dem deklaratorischen System, sondern können auch im Vollzug des konstitutiven Systems auftreten.

Eine „Bösgläubigkeit“ der Eigentümer wurde und wird weiterhin erst nach dem Versand der Benachrichtigung über die Denkmaleigenschaft angenommen. Auch die zum Teil vorher erfolgte Veröffentlichung der Verzeichnisse in den Amtsblättern der Landkreise und Bezirksregierungen oder in den Denkmaltopographien wurde nicht als ausreichend angesehen. Die Benachrichtigung über das Vorliegen der Denkmaleigenschaft und die Aufnahme in das Verzeichnis wird zwar nicht als eigenständiger rechtmittelfähiger Verwaltungsakt begriffen, sie wird jedoch als die rechtliche Mindestvoraussetzung für eventuelle Rückbauverfügungen, Bußgeldverfahren oder anderes repressives Handeln der Denkmalschutzbehörden gegenüber Eigentümern angesehen.

Daher wird stets angestrebt, dass die Eigentümer sehr zeitnah zum Erkennen der Denkmaleigenschaft auch benachrichtigt werden, um den Zeitraum zu verkürzen, in dem Denkmaleigentümer und -behörden von unterschiedlichen Annahmen ausgehen. Dies war in den 1980er Jahren, als die meisten Verzeichnisse in den niedersächsischen Landkreisen und Städten erarbeitet wurden, nicht immer möglich, da die quasi handwerkliche Recherche und Übermittlung großer Mengen von Eigentümerdaten, um die regelmäßig die Kommunen unter Bezug auf § 4 Abs. 1 NDSchG (Unterstützung der Gemeinden) gebeten wurden, sehr zeitaufwändig war. Haben die für das Verzeichnis und die Benachrichtigung

zuständigen Denkmalbehörden dagegen Zugriff auf das mittlerweile flächendeckend vorhandene Automatisierte Liegenschaftskataster oder andere einschlägige Datenbestände, dürfte dies kein Problem mehr darstellen, zumal jetzt auch die Unterstützung der Abläufe durch geeignete Programme gewachsen ist.

Haben Eigentümer eine Benachrichtigung über die Denkmaleigenschaft erhalten, so ist dagegen zwar kein direkter Widerspruch oder anderer Rechtsbehelf möglich. Gegen jeden Bescheid, der zu einem (gebührenfreien) Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung einer Maßnahme ergeht, kann jedoch Klage erhoben werden, wobei in der Begründung auch die Denkmaleigenschaft selbst in Frage gestellt werden kann. Sie ist in vollem Maße gerichtlich überprüfbar.

Anlage

Niedersächsisches

Denkmalschutzgesetz

Kommentar

von

Hans Karsten Schmaltz

Vorsitzender Richter am Niedersächsischen
Oberverwaltungsgericht, Lüneburg

Reinald Wiechert

Ministerialdirigent,
Mitglied des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes
beim Niedersächsischen Landtag, Hannover

1998

Curt R. Vincentz Verlag, Hannover

D. Bewegliche Denkmale (Abs. 5)

39

40

Wie in Abs. 4 für Bodendenkmale, so wird auch hier für die beweglichen Denkmale vorausgesetzt, daß die genannten Gegenstände entweder von **Menschliches Leben in vergangener Zeit** geben: dazu s. oben Rdn. 36. Außerdem müssen sie **aus den in Abs. 2 genannten Gründen** erhaltenswert sein, d.h., wie bei den beiden anderen Gruppen der Kulturdenkmale muß auch an ihrer Erhaltung aus geschichtlichen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Gründen (städtebauliche Gründe scheiden wie bei Bodendenkmalen aus) ein öffentliches Interesse bestehen. Zur Erläuterung dieser Voraussetzungen kann auf das oben, Rdn. 14 ff., Gesagte verwiesen werden. Die oben, Rdn. 28, behandelte Abwägung der Interessen wird hier allerdings regelmäßig erst bei der Entscheidung anfallen, ob ein bewegliches Denkmal wegen seiner „besonderen Bedeutung“ in das Verzeichnis der Kulturdenkmale eingetragen und damit dem Schutz dieses Gesetzes unterstellt werden soll (vgl. § 4 Abs. 1 S.2).

§ 4 Verzeichnis der Kulturdenkmale

¹(1) Die Kulturdenkmale sind in ein Verzeichnis aufzunehmen, das

(2) ¹Die unteren Denkmalschutzbehörden und die Gemeinden führen

(3) Eine Eintragung ist im Verzeichnis zu löschen, wenn ihre Voraus-

r und die sonstigen dinglich Berechtigten sowie die von ihnen ermäch-

§ 5 Wirkung der Eintragungen in das Verzeichnis

¹Der Schutz dieses Gesetzes ist nicht davon abhängig, daß Kulturdenkmale in das Verzeichnis nach § 4 eingetragen sind. ²Die §§ 6, 10 und 11 gelten jedoch für bewegliche Denkmale nur, wenn sie in das Verzeichnis eingetragen sind.

Übersicht	Rdn.	Rdn.
A. Die Erfassung der Kulturdenkmale, Inventarisierung, Denkmaltopographie, Denkmalverzeichnis	1 – 10	
B. Rechtliche Bedeutung des Verzeichnisses	11 – 16	
C. Aufstellung des Verzeichnisses zuständig; Einschränkung Löschungen		17 – 23
D. Rechtsschutz des Eigentümers		24 – 34
E. Sonderregelung für bewegliche Denkmale		35 – 37

A. Die Erfassung der Kulturdenkmale, Inventarisierung, Denkmaltopographie, Denkmalverzeichnis

§ 4 fordert, daß ein Verzeichnis der Kulturdenkmale aufgestellt und fortgeführt wird. Auch die DStG sehen eine Registrierung von Kulturdenkmälen vor. Die Regelung ist in den Einzelheiten unterschiedlich (dazu näher unten Rdn. 11 f.).

Vorausgegangene Regelungen: Schon nach dem Oldenburgischen DSchG war eine Denkmalliste aufzustellen. In der NBauO von 1973 forderte ursprünglich die – später durch das NDSchG aufgehobene – Vorschrift des § 94 a.F. die Aufstellung eines Verzeichnisses der Baudenkmale. Nach § 40 NDSchG gelten die Denkmalliste und das Verzeichnis der Baudenkmale, soweit sie aufgestellt waren, als Bestandteile des neuen, nach § 4 NDSchG vorgeschriebenen Verzeichnisses.

Zweck des Verzeichnisses: Durch die Erfassung und Registrierung der Kulturdenkmale verschafft die Denkmalschutzverwaltung zunächst einmal sich selbst – aber auch der Regierung und dem Landtag als Haushaltsgesgeber – einen Überblick über Gegenstand und Ausmaß der kulturstaatlichen Aufgabe, für die Erhaltung des Denkmälerbestandes zu sorgen. Weiter hat die Registrierung der Kulturdenkmale den Zweck, den betroffenen Grundeigentümern und sonstigen Berechtigten, anderen Verwaltungsbehörden und den kommunalen Vertretungskörperschaften auf möglichst einfache und zuverlässige Weise Klarheit darüber zu verschaffen, welche Gegenstände als Kulturdenkmale geschützt sind. Darüber hinaus soll die Eintragung der Bau- und Bodendenkmale, jedenfalls nach der niedersächsischen Regelung, auch die interessierte Öffentlichkeit informieren. Dies ist allerdings bei archäologischen Denkmälern wegen der Gefahr von Raubgrabungen problematisch.

59

Das in § 4 vorgesehene Verzeichnis ist von der **Inventorysation** der Kulturdenkmale zu unterscheiden, d.h. der wissenschaftlichen Bestandsaufnahme, mit der die Denkmale beschrieben und abgebildet und alle wesentlichen Daten über sie gesammelt und festgehalten werden. Mit einer Inventarisierung der bau- und kunstgeschichtlichen Denkmale wurde – nach früheren Vorgängern – gegen Ende des vorigen Jahrhunderts begonnen. Die Arbeitsergebnisse erschienen topographisch gegliedert (i.d.R. je Kreis ein Werk) in Buchform unter den Reihentiteln „Die Kunstdenkmäler der Provinz Hannover“, „Bau- und Kunstdenkmäler des Herzogtums Oldenburg“, „Die Bau- und Kunstdenkmäler des Herzogtums Braunschweig“. Nach dem 2. Weltkrieg wurden weitere Bände fertiggestellt (vom Niedersächsischen Landeskonservator unter dem Titel „Die Kunstdenkmale des Landes Niedersachsen“ herausgegeben), zuletzt 1970 über den Landkreis Celle, 1975 über den Landkreis Hameln-Pyrmont und 1976 über die Stadt Bodenwerder und die Gemeinde Pegestorf. Die erschienenen Inventarbände erfassen etwa 2/3 der Landesfläche; die älteren von ihnen sind jedoch größtenteils überholt (Näheres s. André in Methodisches Handbuch für Heimatforschung in Niedersachsen 1965, S. 306 ff.; Überblick bei Boeck, dng 88, 205). In der vorstehend beschriebenen Form wird die Inventarisierung vorerst auch nicht fortgeführt, denn sie „konnte nicht den aktuellen Ansprüchen einer schnellen und flächendeckenden Erfassung des Denkmalbestandes als Grundlage weiterführender Entscheidungen der praktischen Denkmalpflege genügen“ (Bühning/Weiß in Niedersächsische Denkmalpflege, Bd. 10, 1983, S. 44).

4

Etwa seit Beginn der achtziger Jahre wird in mehreren Bundesländern nach Richtlinien der Vereinigung der Landesdenkmalpfleger (abgedr. in DKD 1981, 69) eine „**Denkmaltopographie Bundesrepublik Deutschland**“ herausgegeben. Sie erscheint (wie die früheren Inventarwerke, Rdn. 3) in einzelnen Bänden i.d.R. für je einen Kreis (kreisfreie Stadt), in Nds. mit dem Untertitel „Baudenkmale in Niedersachsen“. Die Denkmaltopographie enthält ein Kartenwerk (M. 1 : 50 000 und 1 : 5 000 bzw. 1 : 10 000), das Einzeldenkmale und Ensembles einschließlich denkmalwerter Grün- und Wasserflächen sowie „denkmalpflegerische Interessensbereiche“ und besondere Blickbeziehungen ausweist. Die Denkmale werden photographisch, teils auch mit Grundrissen, abgebildet. Textlich werden die Orts-, Bau- und Siedlungsgeschichte behandelt, die Denkmale knapp charakterisiert, dadurch ihr Denkmalwert begründet und die einzelnen Karten erläutert. Die Denkmaltopographie soll besonders auch das Umfeld der Denkmale und deren Beziehungen dazu sowie ihre räumliche Verteilung (Denkmälerdichte) verdeutlichen, Grundlagen für Planungen und geschichtliche Forschung liefern und durch eine ansprechende Darstellung auch bei den Denkmalbesitzern und der Allgemeinheit um Verständnis für das Anliegen des Denkmalschutzes werben (vgl. Bühring/Weiß, zit. Rdn. 3). In Nds. sind bisher Bände über die Landkreise Celle (ohne die Stadt Celle), Cuxhaven, Göttingen (Ost- und Westteil), Hannover (nur Südteil), Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Stade und Uelzen sowie über die Städte Braunschweig (Teile 1 und 2), Göttingen, Hannover (Teile 1 und 2), Oldenburg, Osnabrück und Wolfenbüttel erschienen.

5 **Historische Gärten und Parks** hat der Deutsche Heimatbund in einer Loseblatt-Sammlung erfaßt (s. dazu Hennebo, Landkreis 86, 98). Sie ist inzwischen in dritter Auflage (1992) erschienen. Soweit Nds. betroffen ist, befindet die Sammlung sich aber noch im wesentlichen auf dem Stand der zweiten Auflage von 1988. Ein Teil der dort aufgeführten Objekte ist heute zerstört oder nach den Feststellungen des IfD nicht als Kulturdenkmal zu bewerten.

6 Eine entsprechende systematische Erfassung von **technischen Denkmälern** (Anlagen und Maschinen, die Zeugnisse der technischen und industriellen Entwicklung sind) steht noch aus. Eine Übersicht gewährt vorerst das mehrbändige Werk von Slotta, Technische Denkmäler in der Bundesrep. Deutschland., hrsg. v. Dtsch. Bergbau-Museum Bochum, 1975 ff.; herausragende Objekte bei Mende/Hamm, Niedersachsen und Bremen, Denkmale der Industrie und Technik, 1990 (Bildband mit Texten). Soweit das Nds. Denkmalverzeichnis fertiggestellt ist, enthält es auch die technischen Denkmale, allerdings bisher erst auf der Grundlage der sog. Schnellerfassung (s.u. Rdn. 8).

7 Neben einer Inventarisierung der Kulturdenkmale, die Gegenstand der Bau- und Kunstdenkmalpflege sind, wäre als Grundlage der archäologischen Denkmalpflege eine **archäologische Landesaufnahme** erwünscht. Diese ist in Niedersachsen (anders in Schleswig-Holstein) bisher nur für kleine Teile des Landes durchgeführt worden (näher darüber Wilbertz, NST-N 90, 65 ff.). Ein erster Band mit einer umfassenden **Inventarisierung der archäologischen Denkmale** ist für die kreisfreie Stadt Wilhelmshaven erschienen (1996, verfaßt von F.-W. Wulff). Weitere Inventarbände sollen folgen.

8 Im Bereich der Bau- und Kunstdenkmalpflege führt das IfD als Vorstufe des Verzeichnisses nach § 4 eine **Denkmalkartei**. In diese werden alle Objekte, die als Baudenkmale in Betracht kommen können, mit den wichtigsten Daten und historischen Angaben, einer Photographie und einer Bewertung aufgenommen. In das Verzeichnis selbst gelangt nur eine Auswahl aus den in der Kartei erfaßten Objekten (vgl. Bühring/Weiß, oben Rdn. 3). Um die Aufstellung des Verzeichnisses im Bereich der Bau- und Kunstdenkmalpflege möglichst zu beschleunigen, führte das IfD zwischen 1988 und 1990 eine sog. **Schnellerfassung** der Baudenkmale durch, die sich im wesentlichen auf den äußeren Eindruck von Bauwerken stützte. Als zweiter Schritt soll und muß eine gründlichere Erfassung folgen (Näheres darüber Boeck, zit. Rdn. 3). Die konventionelle Karteiform wird seit 1986 schrittweise durch eine Speicherung der Angaben über die erfaßten Objekte mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung ersetzt.

Auch die archäologischen Kulturdenkmale werden in einer Denkmalkartei erfaßt, hier ist die Kartei mit dem Verzeichnis nach § 4 identisch.

9 **Stand der Arbeiten am Verzeichnis der Kulturdenkmale:** Soweit es um die Baudenkmale geht, die Gegenstand der **Bau- und Kunstdenkmalpflege** (nicht der Archäologie) sind, ist das Verzeichnis landesweit bis auf Reste fertiggestellt,

allerdings vorerst nur auf der Grundlage der Schnellerfassung. Auch die in Abschn. III 4 der „Richtlinien“ (unten abgedr.) vorgesehene Unterrichtung der Eigentümer ist in den Regierungsbezirken Hannover und Lüneburg abgeschlossen. Im Regierungsbezirk Braunschweig steht die Unterrichtung noch in den Städten Goslar und Einbeck aus, im Regierungsbezirk Weser-Ems noch in der Stadt Emden und in mehreren Landkreisen.

Die Aufnahme der **Baudenkmale**, die **Gegenstand der Archäologie** sind, und der **Bodendenkmale** in das Verzeichnis nach § 4 ist weniger weit fortgeschritten. Erfaßt werden – aus Personalmangel – vorerst nur die archäologischen Baudenkmale (vgl. § 3 Rdn. 34). Die Verzeichnisse dieser Denkmale liegen für die Landkreise Grf. Bentheim, Emsland, Friesland, Göttingen, Hameln-Pyrmont, Hannover, Harburg, Helmstedt, Holzminden, Lüneburg, Oldenburg, Osterholz, Osterholz, Osterode, Peine, Rotenburg (teilw.), Schaumburg, Uelzen, Verden, Wesermarsch, Wittmund und Wolfenbüttel und für die kreisfreien Städte Braunschweig, Delmenhorst, Oldenburg, Osnabrück, Salzgitter, Wilhelmshaven und Wolfsburg vor. Die Bodendenkmale sollen später folgen (dazu Wilbertz, zit. Rdn. 7).

10 **Bewegliche Denkmale** sind bisher nur vereinzelt in das Verzeichnis aufgenommen worden; es handelt sich dabei im wesentlichen um Objekte, die auch im Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes (vgl. Vorbem. Rdn. 64) enthalten sind, sowie um archäologische Funde, die sich nicht mehr an ihrer Fundstelle in ursprünglicher Lage, sondern in Museen oder auch in privater Hand befinden.

B. Rechtliche Bedeutung des Verzeichnisses

11 § 5 beantwortet die Frage, welche Bedeutung die Eintragung eines Gegenstandes in das Denkmalverzeichnis für seinen gesetzlichen Schutz haben soll. In Betracht kommen dafür die folgenden zwei Regelungsalternativen, die sich im Grundsätzlichen unterscheiden:

– **Konstitutive (rechtsgestaltende) Eintragung** in das Denkmalverzeichnis: Ein Gegenstand ist erst dann als Kulturdenkmal rechtlich geschützt, wenn er durch Eintragung in das Denkmalverzeichnis „unter Denkmalschutz gestellt“ worden ist. Vor der Eintragung besteht also keine Erhaltungspflicht. Andererseits stellt die (unanfechtbar gewordene) Eintragung die Denkmaleigenschaft unbestreitbar fest.

– **Deklaratorische (nachrichtliche) Eintragung**, auch „ipso iure“ oder „ipso lege-System“: Ein Gegenstand ist schon dann geschützt, wenn er unter den Gesetzesbegriff des Kulturdenkmals fällt. Die Eintragung in das Verzeichnis dient daneben nur der Information; der Schutz hängt von ihr nicht ab. Die Denkmaleigenschaft kann trotz Eintragung noch jederzeit bestritten werden.

- 12 Das **NDSchG** sieht in § 5 für Bau- und Bodendenkmale die deklaratorische, für bewegliche Denkmale die konstitutive Eintragung vor. Eine nur deklaratorische Bedeutung hatte auch die Eintragung eines Baudenkmals in das Verzeichnis nach § 94 NBauO; dagegen wurde nach dem früheren oldenb. G der Schutz durch die Eintragung begründet. Über die Sonderregelung für bewegliche Denkmale s. unten Rdn. 35 ff., über die verwaltungsinterne Verbindlichkeit der Eintragungen Rdn. 23.

Die **Denkmalschutzgesetze der anderen Bundesländer** gehen bei Baudenkmalen teils den einen, teils den anderen Weg. Konstitutiv wirkt die Eintragung in das Verzeichnis z.B. in Nordrhein-Westfalen, Bremen und Hamburg. Das ipsa-lege-System (deklaratorische Liste) gewählt haben außer Nds. z.B. Bayern und Sachsen-Anhalt. In einigen Ländern besteht ein Schutz auch ohne Eintragung, wird aber durch diese verstärkt (so BW und wohl auch RhPf, so OVG RhPf 5.6.85 – 8 A 76/84 – BRS 44 Nr. 127).

- 13 **Grund, die deklaratorische Eintragung zu wählen**, war für den nds. Gesetzgeber im Jahre 1978, daß die Fertigstellung des Verzeichnisses erst nach einer größeren Anzahl von Jahren zu erwarten war und deshalb nur das ipsa-lege-System sogleich mit Inkrafttreten des Gesetzes einen rechtlichen Schutz aller Denkmale bewirkte. Zwar ist es auch bei konstitutiver Listeneintragung möglich, durch eine sog. vorläufige Unterschutzstellung (wie sie z.B. in § 3 Abs. 1 S. 2 und § 4 DSchG NW vorgesehen ist) akut gefährdete Denkmale vor Zerstörung zu retten; jedoch erschien es als sehr unbefriedigend, wenn man sogleich in einer Vielzahl von Fällen auf dieses Mittel hätte zurückgreifen müssen (vgl. BegrRegE NDSchG S. 23). Das Land Hessen, das anfangs eine konstitutive Liste vorsah, ist mit ÄnderungsG v. 22.8.86 zur nachrichtlichen Eintragung übergegangen, ebenso kürzlich Berlin mit dem G v. 24.4.95.

- 14 **Vorzug der konstitutiven Eintragung** ist, daß sie erheblich mehr Rechtsklarheit und -sicherheit schafft. Auch entspricht es eher dem Wesen des Denkmalsbegriffs, besonders dem Begriffsmerkmal „öffentliches Interesse an der Erhaltung“ (dazu § 3 Rdn. 25 ff.), wenn zunächst die zuständige Behörde nach sachverständiger Prüfung, Bewertung und Abwägung die Denkmaleigenschaft des Bauwerks festgestellt haben muß, ehe die Erhaltungspflicht einsetzt. Je vollständiger die Denkmalerfassung wird und je mehr damit der im Jahre 1978 entscheidende Grund entfällt, umso näher läge es, nun zur konstitutiven Eintragung überzugehen. Diese würde für die Denkmalbehörden den Gesetzesvollzug erleichtern, weil nach Unanfechtbarkeit der Eintragungen verläßlich feststünde, welche Objekte unter Schutz stehen. Allerdings würden dann wohl viele Eigentümer geneigt sein, die neue konstitutive Eintragung vorsorglich anzufechten, um die bindende Feststellung der Denkmaleigenschaft abzuwenden. So müßte die Denkmalverwaltung möglicherweise eine Vielzahl von Prozessen führen, ehe sie auf der Grundlage eines umfassenden konstitutiven Verzeichnisses arbeiten könnte. Hinzu kommt, daß auch eine verbindliche Feststellung der Denkmaleigenschaft keineswegs immer allen Streitstoff ausräumt,

denn häufig wird dann auch noch strittig sein (und ggf. in einem weiteren Prozeß ausgefochten werden müssen), ob den Anforderungen der §§ 6 und 8 genügt wird und ob sich der Eigentümer nicht auf § 7 berufen kann.

Der Eigentümer kann beim konstitutiven System sicher sein, daß er, solange ein Bauwerk nicht eingetragen ist, keine denkmalrechtliche Vorschrift verletzt, wenn er Maßnahmen zu seiner Erhaltung unterläßt oder es ändert oder abbricht. Allerdings kann auch unter dem konstitutiven System die Denkmalerwaltung plötzlich noch feststellen, daß sein Bauwerk Denkmalswert hat, und ihn durch eine vorläufige Unterschutzstellung an einem geplanten Eingriff hindern.

- 15 Wenn das ipsa-lege-System auch keine optimale Rechtssicherheit schafft, ist es doch noch verfassungsgemäß, insbesondere mit dem **Rechtsstaatsprinzip vereinbar** (Nds. OVG 30.10.95 – 6 L 2747/94 – n.v., bestätigt durch BVerwG 26.4.96 – 4 B 19/96 – n.v.; Franzmeyer-Werbe, DÖV 96, 950 ff., a.M. Steinberg, NVwZ 92, 14 ff.; Niebaum/Eschenbach, DÖV 94, 12 ff.). Die nachteiligen Auswirkungen, die das Defizit an Rechtssicherheit für die Betroffenen haben kann, werden nämlich durch folgendes abgewendet, jedenfalls sehr gemildert:

- Der Eigentümer eines eingetragenen Bauwerks, der die Denkmaleigenschaft bezweifelt, kann, insbesondere wenn er Investitionen auf dem Grundstück plant oder dieses verkaufen will, eine **verbindliche Entscheidung über die Denkmaleigenschaft bzw. seine Erhaltungspflicht** erlangen. Das gilt auch, wenn ein Bauwerk nicht eingetragen ist, aber andere Tatsachen darauf hindeuten, daß die Denkmalbehörden es möglicherweise als Kulturdenkmal ansehen. Näheres dazu unten Rdn. 28 ff.

- Der Eigentümer eines nicht eingetragenen Baudenkmals, der objektiv rechtswidrig in das Denkmal eingreift oder Unterhaltungsmaßnahmen unterläßt, wird **mit Sanktionen** weitgehend **verschont**, wenn er „**gutgläubig**“ ist. Das ist er, wenn ihm nicht bekannt ist, daß die Denkmalbehörden das Bauwerk als Denkmal ansehen, und seine Unkenntnis auch nicht auf Fahrlässigkeit beruht. Heute wird er in einem Gebiet, in dem die Denkmalerfassung im wesentlichen abgeschlossen ist, i.d.R. davon ausgehen dürfen, daß nicht eingetragene Bauwerke auch keine Baudenkmale sind. Fahrlässigkeit wird ihm nur dann vorzuwerfen sein, wenn ihm besondere, den Denkmalbehörden möglicherweise verborgen gebliebene Umstände bekannt sind, die – auch für ihn erkennbar – eine Denkmaleigenschaft nahelegen. Ist der Eigentümer gutgläubig, so sind die Straf- und Bußgeldbestimmungen der §§ 34 f. mangels Verschuldens nicht anzuwenden. Das gilt auch für das Rekonstruktionsgebot nach § 25 Abs. 2. Das Verlangen nach Wiederherstellung gem. § 25 Abs. 1 setzt zwar kein Verschulden voraus; die DSchB hat aber beim Gebrauch ihres Ermessens u.a. die Gutgläubigkeit des Eigentümers zu berücksichtigen. Auch die Vorschrift des § 7 Abs. 3 S. 3, nach der Mehrkosten infolge versäuerter Erhaltungsmaßnahmen

men nicht zur wirtschaftlichen Unzumutbarkeit der Erhaltung führen, ist nur bei Verschulden des Eigentümers anwendbar (s. § 7 Rdn. 26). Ein Eigentümer, der gutgläubig beginnt, ein nicht eingetragenes Baudenkmal abzubauen oder zu verändern, kann allerdings plötzlich durch Verfügung der DSchB nach § 23 an der Fortsetzung seiner Maßnahme gehindert werden, so daß sich seine bisherigen Aufwendungen als vergeblich herausstellen. Jedoch wird er sich dann i.d.R. nach § 7 auf wirtschaftliche Unzumutbarkeit berufen können, wenn die Denkmalbehörde ihm nicht den Vertrauensschaden ersetzt (vgl. § 7 Rdn. 29).

- 16 Durchgreifende Bedenken bestehen (a.M. Hönes, Die Unterschutzstellung von Kulturdenkmälern, 1987, S. 173 ff.) auch nicht dagegen, daß nach niedersächsischer Regelung nicht nur Einzeldenkmale, sondern ebenso **Gruppen baulicher Anlagen mit Denkmalwert** Ensembles, § 3 Abs. 3 S. 1) unmittelbar kraft Gesetzes geschützt sind; denn ob ein Bau (nur) Teil eines Ensembles ist, läßt sich im Prinzip nicht schwieriger und nicht weniger sicher beurteilen als die Frage, ob er (schon) als solcher Denkmalwert hat. Im übrigen kann der Eigentümer auch die Zugehörigkeit eines solchen Objektes zum Ensemble verbindlich klären lassen, und er genießt denselben Gutgläubensschutz wie der Eigentümer eines Einzeldenkmals.

C. Aufstellung des Verzeichnisses, Zuständigkeit, Einsichtnahme, Löschungen

- 17 Das Verzeichnis der Kulturdenkmale aufzustellen und fortzuführen, ist gesetzliche **Pflichtaufgabe des Landes**. Während bis zum 1.4.1979 nach § 94 NBauO a.F. die Regierungspräsidenten (Bezirksregierungen) das Verzeichnis der Baudenkmale zu führen hatten, ist die Aufgabe nach § 4 Abs. 1 NDSchG durch die „zuständige staatliche Denkmalbehörde“ wahrzunehmen (§ 4 Abs. 1 S. 1). Staatliche Denkmalbehörden sind die oberen DSchBen und die oberste DSchB (§ 19 Abs. 1 S. 2 und 3) und das Institut (Landesamt) für Denkmalpflege (§ 21 S. 1). Welche dieser Behörden zuständig sein soll, wird vom NDSchG selbst nicht bestimmt. Der Landesregierung bleibt es also überlassen, diese Frage im Rahmen ihrer Organisationsgewalt (Art. 38 Abs. 1 NV i.V.m. dem Kabinettsbeschluß über die Organisation der öffentl. Verwaltung v. 31.3.53, Nds. MBl. S. 165) zu regeln. Nachdem das MWK die Führung des Verzeichnisses durch RdErl. v. 23.3.79 dem IfD übertragen hatte, erklärte es durch RdErl. v. 1.7.83 die oberen DSchBen (Bezirksregierungen) für zuständig (ab. 1.9.1983). Dem IfD verblieb die Aufgabe, die Denkmalkartei (oben Rdn. 8) aufzustellen und auf deren Grundlage den Bezirksregierungen Vorschläge für das Verzeichnis vorzulegen. Durch RdErl. v. 27.3.92 (Nds. MBl. S. 675) hat das MWK aber die Zuständigkeit für die Aufstellung und Fortführung des Verzeichnisses auf das IfD (künftig NLD) zurückübertragen. Diese Zuständigkeit hat es bis heute behalten (Näheres über die Organisationsänderungen: § 19 Rdn. 2 ff.).

18

Das Verzeichnis ist „mit **Unterstützung der Gemeinden**“ aufzustellen und fortzuführen. Die Gemeinden sind danach insbesondere berechtigt, Vorschläge für die Aufnahme oder Löschung zu machen und zur Denkmaleigenschaft von Objekten Stellung zu nehmen (zum Recht der Gemeinden auf Anhörung bei verbindlichen Entscheidungen über die Denkmaleigenschaft s. § 2 Rdn. 5). Verpflichtet sind die Gemeinden danach, die Angaben und Unterlagen (z.B. Archivalmaterial) zu liefern, die Aufschluß über den Denkmalwert (die Geschichte) von Objekten geben können, und die Anschriften der Denkmaleigentümer mitzuteilen.

19

Die Eintragung von Bau- und Bodendenkmalen in das Verzeichnis wird in den Einzelheiten durch die „Richtlinien“ des MWK (RdErl. v. 9.8.83, Nds. MBl. S. 753, geändert. d. RdErl. v. 27.3.92, Nds. MBl. S. 675) geregelt. Die **Richtlinien** sind als Anhang zu diesen Erläuterungen (nach Rdn. 37) auszugsweise abgedruckt.

Gliederung des Verzeichnisses: Nach den Richtlinien soll das Verzeichnis in einem Teil I die Baudenkmale und in einem Teil II die Bodendenkmale enthalten. Teil I soll sich wie folgt untergliedern: 1. Baudenkmale, die Gegenstand der Bau- und Kunstdenkmalpflege sind, 2. Baudenkmale, die Gegenstand der archäologischen Denkmalpflege sind. Ein Teil III müßte sodann die beweglichen Denkmale aufnehmen.

20

Nach § 4 Abs. 2 S. 1 haben die unteren DSchBen (§ 19 Abs. 1) und die Gemeinden für ihr Gebiet **Auszüge aus dem Verzeichnis** zu führen. Dadurch soll das Verzeichnis für die Betroffenen und die interessierte Öffentlichkeit leichter zugänglich gemacht werden. Die Auszüge müssen mit dem bei der Denkmalbehörde geführten Urexemplar übereinstimmen. Diese hat in geeigneter Form dafür zu sorgen, daß die unteren DSchBen und die Gemeinden von Eintragungen und Löschungen Kenntnis erhalten.

21

Nach § 4 Abs. 2 S. 2 kann jedermann verlangen, daß ihm (während der normalen Dienststunden) **Einsicht in das Verzeichnis** und die Auszüge gewährt wird, soweit sie Baudenkmale (ohne bewegliches Zubehör, s.u. Rdn. 37) und Bodendenkmale aufführen. Ein berechtigtes Interesse braucht nicht dargelegt zu werden. Die Publizität des Verzeichnisses soll dazu beitragen, daß in weiteren Bevölkerungskreisen Interesse an der Denkmalpflege und Verständnis geweckt werden. Bessere Wirkung dürfte allerdings, soweit ersienen, die Denkmaltopographie (oben Rdn. 4) haben. Ob es sich empfiehlt, die Lage aller Bodendenkmale für jedermann bekanntzugeben, ist fraglich (s. o. Rdn. 2 a.E.); möglicherweise bedarf es einer Änderung des § 4.

22

Löschung von Eintragungen: Nach § 4 Abs. 3 ist eine Eintragung zu löschen, wenn ihre Voraussetzung, d.h. die Denkmaleigenschaft des eingetragenen Gegenstandes, entfallen ist. Selbstverständlich muß dies auch gelten, wenn sich (z.B. als Ergebnis eines Verwaltungsprozesses) herausstellt, daß der Gegenstand von Anfang an kein Kulturdenkmal war; Abs. 3 ist dann entspre-

chend anzuwenden. Auf die Löschung einer unrichtigen Eintragung dürfte der Eigentümer einen Rechtsanspruch haben. Denn der von ihr verursachte Rechtsschein beeinträchtigt in seinem Grundrecht nach Art. 14 GG, was sich insbesondere dann praktisch auswirken kann, wenn der das Objekt verkaufen will.

Verwaltungsinterne Verbindlichkeit der Eintragungen: Die Eintragung eines Bauwerks in das Denkmalverzeichnis ist zwar im Außenverhältnis gegenüber dem betroffenen Eigentümer nicht rechtsverbindlich, jedoch haben die untere und obere DSchB sich daran zu halten. Wenn die oberste DSchB nämlich das IfD (NLD) für zuständig erklärt hat, das Verzeichnis zu führen, muß das vernünftigerweise zugleich als Weisung an die anderen Denkmalbehörden verstanden werden, diese Zuständigkeit zu respektieren und seine Entscheidung über die Denkmaleigenschaft anzuerkennen. Halten sie eine Eintragung für (von Anfang an) falsch oder für überholt, so haben sie daher, bevor sie etwa den Abbruch des ihrer Meinung nach zu unrecht eingetragenen Objekts geschehen lassen, sich mit dem IfD ins Benehmen zu setzen. Kommt dabei keine Einigung zustande und wollen sie an ihrer Auffassung festhalten, müssen sie die Entscheidung der obersten DSchB einholen. Auch im umgekehrten Fall, wenn sie ein (bisher) nicht eingetragenes Objekt für denkmalwürdig halten, werden sie so zu verfahren haben.

D. Rechtsschutz des Eigentümers

Beteiligung des Eigentümers im Eintragungsverfahren: Gemäß Abschnitt III Ziff. 4 der Richtlinien des MWK (s. Anhang nach Rdn. 37) werden die Eigentümer von der Eintragung **nachträglich** unter Verwendung eines Formblattes **benachrichtigt**. Sie werden **nicht** schon **vorher angehört**. Dies ist auch nicht erforderlich. § 28 VwVfG ist nicht anwendbar, da die deklaratorische Eintragung **kein Verwaltungsakt** i.S. von § 35 VwVfG ist (a.M. Kummer, DÖV 80, 840; Steinberg, s.o. Rdn. 15, S. 18). Sie kann zwar rechtliche Auswirkungen haben, indem sie nämlich den Eigentümer „bösgläubig“ macht (s.o. Rdn. 15). „Dann ist ihm, wenn er rechtswidrig in das Denkmal eingreift, zumindest auch Fahrlässigkeit vorzuwerfen. Die Eintragung ist jedoch nicht, wie es § 35 VwVfG voraussetzt, (final) „auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet“ (insoweit zutreffend Niebaum/Eschenbach, DÖV 94, 12/19). Rechtsgestaltung der Wirkung spricht ihr der Gesetzgeber in § 5 S. 1 ausdrücklich ab, und er läßt auch mit keinem Wort erkennen, daß sie eine Feststellungswirkung haben soll.

Rechtsbehelfe gegen die Eintragung? Da die nachrichtliche Eintragung kein Verwaltungsakt ist, kann der Eigentümer oder sonstige Berechtigte gegen die Eintragung seines Bauwerks als Baudenkmal oder eines Objektes auf seinem Grundstück als Bodendenkmal **weder Widerspruch noch Anfechtungsklage** erheben (§§ 42, 68 ff. VwGO). Diese Konsequenz der nur deklaratorischen

Bedeutung des Verzeichnisses verstößt nicht gegen Art. 19 Abs. 4 GG (so aber Ullrich, dng 90, 253), denn die Eintragung hat gerade keine (rechtsgestaltende oder rechtsfeststellende) Wirkung, die auf eine Anfechtungsklage durch Urteil nach § 113 VwGO besänftigt werden könnte.

Leistungsklage auf Löschung? Denkbar wäre eine (allgemeine) Leistungsklage auf Löschung der Eintragung als Denkmal (keine Verpflichtungsklage nach § 42 VwGO, da kein VA). Die Klage wäre begründet, wenn die Eintragung unrichtig wäre, denn der Eigentümer hätte dann einen Anspruch auf Löschung (s.o. Rdn. 22). Allerdings erreichte er mit dieser Klage nur, daß die Tatsache der Eintragung wegfällt, während ihm doch in erster Linie an einer rechtskräftigen Feststellung gelegen ist, daß der Gegenstand kein Kulturdenkmal sei bzw. daß er ihn nicht zu erhalten brauche. Dieses Interesse kann das auf Löschung lautende Leistungsurteil nicht befriedigen. Dagegen erlangt der Eigentümer eine verbindliche Feststellung über die Erhaltungspflicht mit einer negativen Feststellungsklage (s.u. Rdn. 29 ff.). Verneint das Feststellungsurteil die Erhaltungspflicht, wird die Behörde, die das Verzeichnis führt, in aller Regel auch zur Löschung bereit sein. Mithin ist es zumindest fraglich, ob der Eigentümer daneben überhaupt ein Rechtsschutzbedürfnis (darüber Kopp, VwGO, Rdn. 30 ff. vor § 42) für eine Klage auf Löschung hat.

Feststellender Verwaltungsakt über die Denkmaleigenschaft? Der Eigentümer würde auf die Frage, ob sein Bauwerk ein Denkmal ist, eine verlässliche Antwort erhalten, wenn die zuständige Denkmalbehörde auf seinen Antrag eine verbindliche Feststellung über die Denkmaleigenschaft durch VA zu treffen hätte und er diesen ggf. anfechten könnte. Der Entwurf eines Änderungsg., den die CDU-Fraktion in der 13. WP des Nds. LT vorlegte (Drs 13/1200, s. Vorbem. Rdn. 9), sah die Einführung eines neuen § 22a vor, nach welchem die DSchB auf Antrag des Eigentümers, Erbbauberechtigten, Nießbrauchers oder Besitzers durch VA feststellt, ob ein Baudenkmal vorliegt; die Feststellung soll nach sieben Jahren revidiert werden können. Diese Regelung kam jedoch nicht als Gesetz zustande. Ohne Gesetz wird ein feststellender VA über die Denkmaleigenschaft jedoch nicht ergehen dürfen (ebenso OVG Lüneburg 17.2.89 – 6 A 31/87 – dng 90, 262; a.A. VGH BW 3.4.82 – 5 S 2334/81 – DÖV 82, 703). Ein VA, der die Denkmaleigenschaft (positiv) feststellt, bedarf nämlich einer gesetzlichen Ermächtigung (Vorbehalt des Gesetzes), weil er durch seine sog. Feststellungswirkung in die Rechte des Eigentümers eingreift: diese besteht darin, daß er die Denkmaleigenschaft künftig auch dann hinnehmen müßte, wenn sie zu Unrecht festgestellt worden war. Demgegenüber würde die (negative) Feststellung, daß ein Bauwerk kein Denkmal sei, zwar nicht in die Rechte des Eigentümers eingreifen, wenn er gerade diese beantragt hat. Jedoch fragt sich, ob die durch sie bewirkte Bindung der Denkmalverwaltung ggf. auch an eine irrtümliche Verneinung der Denkmaleigenschaft nicht dem Vorrang des Gesetzes zuwiderläuft, denn das NDSchG verlangt derzeit auch die Erhaltung dieses verkannten Denkmals. Jedenfalls gewährt das NDSchG dem Eigentümer (und

sonstigen Interessen, die den Ansprüchen nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 entsprechen, ist die Feststellung der Denkmaleigenschaft, so daß die Frage, ob ein solcher ergeben darf, wohl auf sich beruhen kann.

28

Eine verbindliche Entscheidung darüber, ob ein Bauwerk ein Baudenkmal ist oder nicht, kann demgegenüber mit einer **Bauvoranfrage** (§ 74 NBauO; Näheres über dieses Rechtsinstitut im NBauO-Komm.) erwirkt werden. Allerdings hilft sie nur zur Klärung der Rechtmäßigkeit von **Baumaßnahmen, die einer Baugenehmigung bedürfen**, denn Gegenstand einer Bauvoranfrage sein können nach § 74 NBauO Abs. 1 nur „einzelne Fragen, über die im Baugenehmigungsverfahren zu entscheiden wäre“. Demnach nützt die Bauvoranfrage nur demjenigen, der eine baugenehmigungspflichtige Änderung des Bauwerks (z.B. eine Erweiterung oder Aufstockung) oder eine baugenehmigungspflichtige Baumaßnahme in seiner Nachbarschaft vorhat. Soll das Bauwerk (oder ein Bau in seiner Umgebung) abgebrochen werden, kommt eine Bauvoranfrage nicht mehr in Betracht, denn der Abbruch baulicher Anlagen ist heute (Hochhäuser ausgenommen) nicht mehr baugenehmigungspflichtig (§ 69 Abs. 3 NBauO, s. dazu Vorbem. Rdn. 23). Daran ändert sich auch nichts, wenn das Bauwerk durch einen genehmigungsbedürftigen Neubau ersetzt werden soll. Für dessen Genehmigung kommt es auf die Denkmaleigenschaft des Vorgängerbaus nicht an.

Soweit eine Bauvoranfrage noch in Betracht kommt, ist zu beachten, daß der darauf ergehende Vorbescheid ungültig wird, wenn nicht binnen drei Jahren der Antrag auf die Baugenehmigung nachfolgt (§ 74 Abs. 2 NBauO). Die Bauvoranfrage hat gegenüber einer isolierten Feststellung der Denkmaleigenschaft den Vorteil, daß der Bauberechtigende sich eine Entscheidung darüber einholen kann, ob seine beabsichtigte Baumaßnahme mit § 6 (§ 8) NDSchG vereinbar ist und ob er sich ggf. auf § 7 NDSchG (insbesondere die wirtschaftliche Unzumutbarkeit der Erhaltung) berufen kann.

29

Wer eine der genannten baugenehmigungspflichtigen Maßnahmen alsbald verwirklichen will, kann die Frage, ob ihr die Denkmaleigenschaft des Gebäudes entgegensteht, und die anderen genannten Fragen auch dadurch klären, daß er sogleich die **Baugenehmigung** beantragt. Eine verbindliche Feststellung enthält die Baugenehmigung allerdings nur über die Vereinbarkeit des konkreten genehmigten Vorhabens mit dem öffentlichen Baurecht (NBauO-Komm., § 75 Rdn. 4 ff.), aber nicht über die dafür nur vorgreifliche Frage der Denkmaleigenschaft.

30

Ein in vielen Fällen brauchbares Mittel, mit dem der Eigentümer seine Meinung nach unrichtiger Eintragung seines Bauwerks bekämpfen und eine Entscheidung über die Denkmaleigenschaft erlangen kann, ist aber die **negative Feststellungsklage** nach § 43 VwGO. Mit der Klage müßte er die Feststellung beantragen, daß er nicht verpflichtet sei, diesen Bau gemäß § 6 NDSchG als

Baudenkmal zu erhalten. Zwar nicht die Denkmaleigenschaft als solche (sie ist nur Voraussetzung eines Rechtsverhältnisses, dazu Kopp, VwGO § 43 Rdn. 13), aber diese Erhaltungspflicht in ihrer positiven und negativen Version (§ 6 Rdn. 1) ist ein Rechtsverhältnis i.S. des § 43 VwGO, nämlich eine Rechtsbeziehung zwischen Personen (Eigentümer – Staat), die sich aufgrund einer Rechtsvorschrift (§ 6 i.V.m. § 3 NDSchG) aus einem konkreten Sachverhalt ergibt. Dessen Nichtbestehen kann das VG feststellen. Ein Rechtsverhältnis, auf dessen Nichtbestehen der Eigentümer klagen kann, ist auch die Pflicht nach § 10 NDSchG, in dieses Bauwerk nicht ohne Genehmigung einzugreifen. Gleiches gilt für die Anzeigepflicht nach § 11.

31

Das für diese Klage erforderliche **Feststellungsinteresse** besteht, wenn das Bauwerk als Denkmal eingetragen ist, der Eigentümer jedoch die Eintragung für unrichtig oder jedenfalls die Denkmaleigenschaft für zweifelhaft hält, so daß er im Ungewissen darüber ist, ob der Bau nach Maßgabe des § 6 erhalten werden muß und ob Eingriffe nach § 10 genehmigungsbedürftig sind. Schon diese Ungewißheit dürfte zur Begründung des Feststellungsinteresses ausreichen; erst recht liegt es vor, wenn Reparaturen zur Erhaltung des Bauwerks anstehen oder wenn der Eigentümer das Bauwerk abbrechen oder verkaufen will. Das Feststellungsinteresse liegt auch vor, wenn ein Bauwerk zwar (noch) nicht als Denkmal eingetragen ist, aber ein anderer Umstand, z.B. eine Außen- oder Innenumbau, beim Eigentümer Ungewißheit darüber schafft, ob es ein Kulturdenkmal ist oder nicht.

32

Nach § 43 Abs. 2 VwGO ist die Feststellungsklage nicht zulässig, wenn der Kläger seine Rechte durch Gestaltungs- oder Leistungsklage verfolgen kann (sog. Subsidiarität der Feststellungsklage). Diese Situation liegt nicht schon deshalb vor, weil der Eigentümer Leistungsklage auf Löschung der Eintragung erheben könnte, denn diese bringt ihm nicht die verbindliche Klärung seiner Rechtslage, an der ihm gelegen ist (s.o. Rdn. 26). Dagegen würde die Feststellungsklage wohl ausscheiden, wenn der Kläger die Denkmaleigenschaft nur für eine **baugenehmigungspflichtige Maßnahme** an dem Bauwerk oder in dessen Umgebung geklärt haben will (s.o. Rdn. 28 f.); dann kann er den **Bauvorbescheid** oder die **Baugenehmigung mit der Verpflichtungsklage erstreiten**.

Will der Eigentümer dagegen ein seiner Ansicht nach zu Unrecht als Denkmal eingetragenes **Bauwerk abbrechen**, so bedarf er keiner Baugenehmigung (s.o. Rdn. 28), aber, wenn der Bau wirklich kein Denkmal ist, auch keiner demmalrechtlichen Abbruchgenehmigung nach § 10 NDSchG, da dieser Genehmigungsvorbehalt ja die Denkmaleigenschaft voraussetzt. Demnach ist für ihn die **negative Feststellungsklage** zulässig. Oft wird ein Eigentümer aber (für den Fall, daß der Bau doch ein Denkmal sein sollte) auch geltend machen wollen, daß die Erhaltungspflicht nach § 7 NDSchG (insbesondere wegen wirtschaftlicher Unzumutbarkeit) entfalle. Dann teilt er zweckmäßigerweise der DSchB seinen Standpunkt mit und beantragt bei ihr **hilfsweise** die **Abbruchgenehmigung**. Wird ihm diese versagt, so müßte er Widerspruch einlegen und, wenn

dieser erfolgt, wenn der Eigentümer der Bau-
kein Kulturgut ist, das dem Verfall durch den
Abbruch

33

In dem Feststellungs-
greifliche Frage zu klären, sie wäre also nicht Streitgegenstand, und die materielle
Jedoch werden die berechtigten Interessen des Eigentümers auch dadurch
genügend gewahrt, daß er eine bindende Entscheidung darüber erhalten kann,
ob er sein Bauwerk nach § 6 erhalten und für Eingriffe eine Genehmigung nach
§ 10 einholen muß.

Die Rechtskraft des Feststellungsurteils erstreckt sich nach § 121 VwGO auch
auf die **Rechtsnachfolger** des Eigentümers, einerlei ob sie das Eigentum am
Bauwerk als Gesamtrechtsnachfolger (durch Erbschaft) oder als Einzelnach-
folger (Veräußerung) erlangt haben. An eine positive Feststellung der Erhal-
tungspflicht sind also auch sie gebunden, und auf eine negative Feststellung
können auch sie sich gegenüber den Denkmalbehörden berufen.

34

Klagegegner: Der Eigentümer kann die Feststellungsklage gegen die untere
DSchB richten, die ihm gegenüber Konsequenzen aus der Denkmaleigenschaft
(nach §§ 23, 25, 34 f. NDSchG) ziehen würde, aber auch gegen die staatliche
Denkmalbehörde, die das Objekt in das Verzeichnis eingetragen hat bzw. dar-
aus nicht löschen will, also derzeit das IfD/NLD (s.o. Rdn. 17). Nicht nur die
untere DSchB (Landkreis, Stadt), sondern auch die staatliche Behörde ist betei-
ligtenfähig (§ 61 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 8 Abs. 1 des Nds. Ausführungsgesetzes zur VwGO
i.d.F. v. 1.7.93, Nds. GVBl. S. 175). Wird die untere DSchB verklagt, empfiehlt
es sich, das IfD/NLD beizuladen (vgl. § 26 Rdn. 13).

C. Sonderregelung für bewegliche Denkmale

35

Nach § 4 Abs. 1 Satz 2 sind bewegliche Denkmale in das Verzeichnis aufzuneh-
men, wenn ihre besondere Bedeutung es erfordert, sie dem Schutz des NDSchG
zu unterstellen. Die Schutzvorschriften in § 6 (Erhaltungspflicht), § 10 (Genehmi-
gungsvorbehalt bei Eingriffen) und § 11 (Anzeigepflicht) gelten nach § 5 Satz 2 für
bewegliche Denkmale auch nur, wenn sie in das Verzeichnis eingetragen sind.
Insoweit hat die Eintragung also rechtsbegründende Wirkung. Sie trägt dem
Umsand Rechnung, daß bei beweglichen Denkmalen das Bedürfnis, sie gesetz-
lichem Schutz zu unterstellen, i.d.R. geringer ist. Da bewegliche Denkmale meist
einen hohen Marktwert haben und Situationen, in denen ein Interesse an ihrer Zer-
störung besteht, kaum denkbar sind, werden die Besitzer sie im allgemeinen von
sich aus erhalten und pflegen. Im übrigen wäre es auch praktisch unmöglich, die
Erhaltung sämtlicher beweglichen Denkmale behördlich zu kontrollieren. Daher
soll der gesetzliche Schutz auf eine Auswahl besonders wichtiger Stücke
beschränkt werden (vgl. BegrRegE NDSchG S. 22).

74

Die **Eintragung beweglicher Denkmale** stellt demnach einen **Verwaltungs-**
akt dar. Für das Eintragungsverfahren gelten die allgemeinen Vorschriften des
VwVG. Vor der Eintragung ist der Eigentümer i.d.R. nach § 28 VwVG an-
zuhören. Davon kann jedoch abgesehen werden, wenn Gefahr im Verzug ist
und die sofortige Eintragung als Voraussetzung für Schutzmaßnahmen nach
§ 23 erforderlich ist (§ 28 Abs. 2 Nr. 1 VwVG). Die Eintragungsvorgang ist dem
Betroffenen nach § 41 VwVG bekanntzugeben; damit der Zugang nachweis-
bar ist, empfiehlt sich die Zustellung nach dem Nds. VerwaltungszustellungsG.
Der Betroffene kann die Eintragungsvorgang wie jeden Verwaltungsakt durch
Widerspruch und Klage anfechten. Nach § 80 VwGO haben Widerspruch und
Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung, lassen also die Schutzvorschriften
der §§ 6, 10 und 11 noch nicht wirksam werden. Dem kann die Denkmal-
behörde durch Anordnung der sofortigen Vollziehung begegnen, die besonde-
rer Begründung bedarf.

37

Eine Sonderregelung besteht auch für die **Einsicht in Eintragungen über**
bewegliche Denkmale (§ 4 Abs. 2 Satz 2): Zum Schutz der Eigentümer, ins-
besondere auch vor dem Auskundschaften von Diebstahlsmöglichkeiten, dür-
fen solche Eintragungen nur Eigentümer, sonstige dinglich Berechtigte und die
von ihnen ermächtigten Personen einsehen. Die unteren DSchBen und
Gemeinden müssen dies sorgfältig beachten.

Die gleiche Beschränkung bei der Einsichtnahme in das Verzeichnis gilt aus
den gleichen Gründen auch für das **Zubehör von Baudenkmalen**.

Anhang

Richtlinien zur Aufstellung und Fortführung des Verzeichnisses der Kulturdenk-
male nach § 4 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes; hier: Bau- und
Bodendenkmale (ohne Zubehör)

RdErl. d. MWK v. 9.8.1983 (Nds. MBl. S. 753), geänd. d. RdErl. d. MWK v.
27.3.1992 (Nds. MBl. S. 675)

(Auszug)

III Eintragung in das Verzeichnis und Führung des Verzeichnisses

1. Niedersächsische Denkmalkartei

Unter Berücksichtigung des § 3 erfaßt das Landesverwaltungsamt – Institut für
Denkmalpflege – den historischen Baubestand und die archäologischen Objek-
te in der Niedersächsischen Denkmalkartei (NDK). Die NDK bildet das Grundla-
gematerial für die Objekte, die in das Verzeichnis gemäß § 4 aufzunehmen
sind.

2. Voraussetzungen für die Aufnahme in das Verzeichnis der Kulturdenkmale
Voraussetzung für die Aufnahme eines Objektes ist, daß es die Begriffsdefinition eines Kulturdenkmals gemäß § 3 erfüllt. Bei der Aufnahme ist in dem Verzeichnis im einzelnen darzustellen, welche Voraussetzungen vorliegen, so daß die Feststellung nachvollzogen werden kann.

Ein Erhaltungsinteresse gemäß § 3 Abs. 2 kann sich aus vier Beurteilungsfeldern ergeben:

- Die geschichtliche Bedeutung bestimmt sich nach dem Zeugniswert für die Kultur- und Geistesgeschichte, insbesondere die Bau- und Kunstgeschichte, und die Geschichte der materiellen Kultur sowie die politische und soziale Geschichte. Dieser Zeugniswert kann auf die Orts-, Landes- oder Nationalgeschichte - ohne zeitliche Begrenzung - bezogen sein.
- Die künstlerische Bedeutung bestimmt sich nach der Qualität und der Gestaltung vor dem Hintergrund der Bau- und Kunstgeschichte und nach dem gegenwärtigen künstlerischen Erlebniswert.
- Die wissenschaftliche Bedeutung erfaßt das Kulturdenkmal als Grundlage der Forschung. Sie bestimmt sich nach den Kriterien des jeweils angesprochenen Wissenschaftszweiges. Dabei werden beispielsweise Seltenheit, ungestörte Überlieferung, Veranschaulichung technischer Vorgänge, Zeugniswert für religiöse Vorstellungen berücksichtigt.
- Die städtebauliche Bedeutung bestimmt sich nach dem gegenwärtigen prägenden Einfluß auf die Umgebung, das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild bzw. nach dem Identifikationswert.

Die Denkmaleigenschaft ergibt sich ausschließlich aus den Begriffsbestimmungen des § 3. Eine Abwägung zwischen Erhaltungspflicht (§ 6) und anderen öffentlichen Interessen (§ 7 Abs. 2 Nr. 2) oder die Prüfung der wirtschaftlichen Zumutbarkeit des Verpflichteten (§ 7 Abs. 2 Nr. 3) finden erst in dem dafür vorgesehenen Verwaltungsverfahren statt.

3. Verfahren und Zuständigkeit

3.1 Die Aufstellung und Fortschreibung des Verzeichnisses der Kulturdenkmale erfolgt durch das Landesverwaltungsamt - Institut für Denkmalpflege. Die Denkmaleigenschaft nach § 3 ist in jedem Einzelfall zu begründen.

Vor der Aufnahme eines Kulturdenkmals in das Verzeichnis ist der zuständige Gemeinde auf dem Dienstweg Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

In den Fällen, in denen eine Aufnahme in das Verzeichnis mit den Vorstellungen der Gemeinde nicht im Einklang steht, ist mir zu berichten. In diesen Fällen entscheide ich über die Aufnahme in das Verzeichnis.

Das Landesverwaltungsamt - Institut für Denkmalpflege - übersendet mir das Verzeichnis und den Bezirksregierungen, Landkreisen und Gemeinden für ihren Zuständigkeitsbereich Auszüge aus dem Verzeichnis.

3.2 Jedermann ist auf Verlangen Einblick in die Teile I und II des Verzeichnisses ohne Eigentums- und Besitzangaben und in die entsprechenden Auszüge zu gewähren.

3.3 Das Verzeichnis der Kulturdenkmale wird laufend fortgeschrieben. Die Denkmalschutzbehörden und die Gemeinden unterrichten das Landesverwaltungsamt - Institut für Denkmalpflege - über alle Änderungen, die auf den Inhalt des Verzeichnisses der Kulturdenkmale Einfluß haben können. Dazu gehört auch der Eigentümerwechsel. Das Landesverwaltungsamt - Institut für Denkmalpflege - teilt die Änderungen des Verzeichnisses den Denkmalschutzbehörden und den Gemeinden mit und leitet mir eine Durchschrift zu.

4. Unterrichtung der Eigentümer von Kulturdenkmalen der Teile I und II des Verzeichnisses

4.1 Wenn der Gemeinde der Vorschlag für das Verzeichnis zur Stellungnahme übersandt worden ist, gibt diese dem Landesverwaltungsamt - Institut für Denkmalpflege - die Namen und Anschriften der Eigentümer bekannt.

4.2 Das Landesverwaltungsamt - Institut für Denkmalpflege - unterrichtet die Eigentümer der eingetragenen Kulturdenkmale unter Verwendung des Formblattes (Anlage 1 bzw. Anlage 2).

5. Veröffentlichung des Verzeichnisses der Baudenkmale

Die Bezirksregierung veröffentlicht Teil I des Verzeichnisses ohne Eigentums- und Besitzangaben in ihrem Amtsblatt.

Die Gemeinden machen die Aufstellung des Verzeichnisses ortsüblich bekannt mit dem Hinweis, wo und wann es eingesehen werden kann.

IV. Übergangsregelungen, Schlußbestimmungen

1. Übergangsregelung

In allen Zweifelsfragen, in denen begründete Anhaltspunkte bestehen, daß eine beabsichtigte Maßnahme ein Kulturdenkmal betrifft, hat die zuständige Denkmalschutzbehörde bei dem Landesverwaltungsamt - Institut für Denkmalpflege - anzufragen.

Zweiter Teil

Erhaltung von Kulturdenkmalen

§ 6 Pflicht zur Erhaltung

- (1) ¹Kulturdenkmale sind instandzuhalten, zu pflegen, vor Gefährdung zu schützen und, wenn nötig, instandzusetzen. ²Verpflichtet sind der Eigentümer oder Erbbauberechtigter und der Nießbraucher; neben ihnen ist verpflichtet, wer die tatsächliche Gewalt über das Kulturdenkmal ausübt.
- (2) Kulturdenkmale dürfen nicht zerstört, gefährdet oder so verändert oder von ihrem Platz entfernt werden, daß ihr Denkmalwert beeinträchtigt wird.

Übersicht		Rdn.	Rdn.
A.	Allgemeines	1 – 3	C. Beeinträchtigungsverbot (Abs. 2)
B.	Instandhaltungsgebot (Abs. 1)	4 – 10	D. Frühere Beeinträchtigungen
			11 – 21
			22

A. Allgemeines

- 1 § 6 enthält den Kern des NDSchG: das **materiellrechtliche Gebot, Kulturdenkmale zu erhalten**, in seinen **zwei Erscheinungsformen**, der „positiven“ des Instandhaltungsgebots (Abs. 1) und der „negativen“ des Beeinträchtigungsverbots (Abs. 2). Die Vorschrift hat die Regelung des § 55 Abs. 1 NBauO, die vorher die Erhaltung von Baudenkmalen forderte und vom 1.1.74 bis 31.3.79 galt, abgelöst. Materiellrechtliche Instandhaltungsgebote finden sich auch in den anderen DSchGen. Das Beeinträchtigungsverbot wird jedoch nicht als materiellrechtliche Vorschrift ausgestaltet; es ist dort in dem Genehmigungsvorbehalt für Veränderungen an Denkmalen enthalten (vgl. z.B. Art. 6 BayDSchG, § 16 HessDSchG).
- 2 Die Erhaltungspflicht besteht nur im kulturstaatlichen Interesse der Allgemeinheit. **Dritte**, z.B. Nachbarn eines Baudenkmal, haben **keinen** gesetzlichen **Anspruch**, weder gegen den Verpflichteten auf Erhaltung, noch gegen den Staat darauf, daß er sie durchsetzt (s. § 2 Rdn. 6 m.N.).
- 3 Folgen einer **Verletzung der Erhaltungspflicht** nach § 6: Wenn entgegen § 6 ein Kulturdenkmal gefährdet oder mangels Pflege verfallen ist oder wenn es beschädigt, rechtswidrig verändert, von seinem Platz entfernt oder zerstört worden ist, so greifen die §§ 23 und 25 ein, und zwar selbst dann, wenn das Denkmal als solches nicht mehr existiert. Die DSchB kann nach Maßgabe

dieser Vorschriften Maßnahmen zur Herstellung rechtmäßiger Zustände bis hin zur Rekonstruktion zerstörter Substanz verlangen. Näheres in den Erl. zu §§ 23 und 25.

B. Instandhaltungsgebot (Abs. 1)

- 4 Nach Abs. 1 Satz 1 sind Kulturdenkmale instandzuhalten, zu pflegen und vor Gefährdung zu schützen. „Instandhalten“ bedeutet: Es sind alle Maßnahmen zu treffen, die jeweils zur Erhaltung des Kulturdenkmals erforderlich ist. Das Kulturdenkmal und seine Teile sind, soweit erforderlich, ordnungsgemäß zu überwachen, zu warten und zu reinigen. Hat es technische Einrichtungen, so sind diese sachgemäß zu bedienen und zu betreiben. Wie und durch wen die erforderlichen Instandhaltungsmaßnahmen bewirkt werden, läßt das Gesetz offen. Sie müssen nur rechtzeitig und so ausgeführt werden, daß das Denkmal nicht leidet und ausreichend vor Verfall geschützt wird. In vielen Fällen setzt das voraus, daß die Arbeiten ausgewiesenen Fachleuten übertragen werden (Petzet/Mader, S. 40 ff., empfehlen, bei empfindlichen Kunstwerken Wartungsverträge mit Restauratoren abzuschließen).

Nach dem heute im Bauwesen üblichem Sprachgebrauch (vgl. DIN 31 051) schließt die Instandhaltung als Oberbegriff die „Instandsetzung“ ein; diese wird hier jedoch besonders geregelt; dazu Rdn. 8.

- 5 Wie das Wort „pflegen“ betont, ist insbesondere alles das zu bewahren, was jeweils die geschichtliche, künstlerische oder städtebauliche Bedeutung des Denkmals ausmacht und seine Denkmaleigenschaft begründet. Zur Pflege eines Denkmals gehört auch, daß es nicht in herabwürdigender Weise genutzt wird.

- 6 Kulturdenkmale sind ferner „vor Gefährdung zu schützen“. Für Kulturdenkmale gibt es mannigfache Gefahrenquellen, für Baudenkmale z.B. Witterungseinflüsse wie Regen und Frost, Feuer; Luftverschmutzung, Erschütterungen, die vom Straßenverkehr ausgehen, substanzschädigende Benutzung, Verschlechterung des Raumklimas durch Besucher oder Heizung, Diebstahl, Vandalismus usw., für Bodendenkmale die Eingriffe in den Boden durch Land- und Forstwirtschaft, Verkehr, Publikum, Raubgrabungen usw. Der hier geforderte Schutz vor Gefährdung wird z.T. dadurch bewirkt, daß „nötige“ Instandsetzungsarbeiten rechtzeitig ausgeführt werden (dazu im folgenden Rdn. 8).

Darüber hinaus können je nach der Art des Denkmals und der Gefahrenquelle **vorbeugende Schutzmaßnahmen** geboten sein, z.B. Brandschutzmaßnahmen, sicheres Einfrieden von Gebäuden oder von Flächen mit Bodendenkmalen, Abschließen oder Bewachen von Räumen, Maßregeln für Besucher oder Besucher (vgl. § 23 Abs. 2), Überdachen oder Abdecken empfindlicher Bauteile (etwa bei Baumaßnahmen), Schutzanstrich gegen „Graffiti“. Notfalls ist ein gefährdetes Objekt (z.B. eine der Verwitterung, Korrosion oder mecha-

nischen Beschädigung stark ausgesetzte Plastik) an einen sicheren Ort zu bringen. Dann kann, etwa um den Gesamteindruck eines Bauwerks zu erhalten, der Ersatz durch eine Kopie erforderlich werden. Deuten Tatsachen darauf hin, daß Schäden bevorstehen, und kann der Erhaltungspflichtige nicht selbst den Sachverhalt klären, so gehört zum Schutz vor Gefährdung auch eine **Untersuchung** des Denkmals durch einen Sachverständigen (vgl. Hess VGH 10.3.92 – 3 TH 2160/91 – BRS 54 Nr. 120).

7

Abgesehen von der Regelung des § 7 wird die Pflicht, das Denkmal vor Gefährdung zu schützen, selbstverständlich durch den allgemeinen **Verhältnismäßigkeitsgrundsatz** begrenzt. Danach sind vorbeugende Schutzmaßnahmen nur geboten, soweit sie geeignet sind, die Gefahr abzuwenden, und nicht ihrerseits andere, größere Gefahren schaffen und soweit das Ausmaß ihrer Schutzwirkung in einem vernünftigen Verhältnis zu den Kosten und Nutzungserschwernissen steht, die sie verursachen.

8

Nach Abs. 1 Satz 1 sind Kulturdenkmale ferner, „**wenn nötig, instandzusetzen**“. Instandsetzen heißt, den erwünschten Zustand („Solizustand“) eines Objekts, in dem es war, aber nicht mehr ist, wiederherzustellen. Gefordert werden hier aber nur Instandsetzungen, die – zur Erhaltung – „nötig“ sind, also solche, ohne die sich der Zustand des Denkmals (weiter) verschlechtern würde. Das sind nur konservierende, d.h. sichernde und schützende Maßnahmen, z.B. die Reparatur von Schäden an Dach, Regenrinne oder Regenfallrohr; damit keine Nässe in das Haus eindringt. Bei Gartendenkmalen, die ja zu einem wesentlichen Teil aus lebender Substanz bestehen, die sich von Natur aus ständig ändert, besteht die nötige Instandsetzung auch darin, daß Bäume und Sträucher, die zum Denkmal gehören, ersetzt werden, wenn sie abgängig sind, und daß Aufwuchs, der den Charakter des Denkmals zu verändern droht (z.B. Blickbeziehungen verdeckt), beseitigt wird (s. Karg, DD 1996, 15 ff.).

Nicht „nötig“ und daher von § 6 nicht gefordert sind die Verbesserung oder Verschönerung (Restaurierung, Renovierung) und auch nicht die Wiederherstellung (Rekonstruktion) z.B. eines verfallenen oder entstellten Baudenkmals oder Denkmalteils (so im Ergebnis auch OVG Berlin, 9.6.94 – 2 B 10.91 – BRS 56 Nr. 218). Maßnahmen, die über die „nötige“ Instandsetzung hinausgehen, kann die DSchB aber in den Fällen des § 25 verlangen (Näheres in den Erl. zu dieser Vorschrift).

9

Aus dem Gebot, Denkmale vor Gefährdung zu schützen, folgt, daß alle Instandsetzungsarbeiten – sowohl „nötige“ (s.o. Rdn. 8) Arbeiten als auch Restaurierungen und andere Maßnahmen, die den Zustand des Denkmals verbessern sollen, sachgerecht durch **geeignete Unternehmer und fachkundige Personen** (Handwerker, Restauratoren) durchgeführt werden. Selbstverständlich gilt dies auch für weitergehende Restaurierungs- und Renovierungsarbeiten. Notwendig ist auch eine gute und hilfreiche **Beratung** der Denkmaleigentümer **durch die Denkmalbehörden** (s. § 2 Abs. 1 S. 2: Gebot der Zusammenarbeit

mit den Denkmaleigentümern). Es wäre sehr zu wünschen, wenn die Denkmalbehörden den Eigentümern bewährte Betriebe benennen könnten. **Literatur:** Die Anforderungen an eine sachgerechte Denkmalerhaltung werden von Petzet/Mader, Praktische Denkmalpflege, eingehend dargestellt. Hilfen geben auch die von der Arbeitsgemeinschaft Historische Fachwerkstädte herausgegebenen Handwerkeranleitungen (s. § 2 Rdn. 4) und, besonders für den Umgang mit ländlichen Baudenkmalen Norddeutschlands, Kraft, „Was wie machen?“, hrsg. von der Interessengemeinschaft Bauernhaus und vom Nds. Heimatbund (s. § 2 Rdn. 4).

10

Erhaltungspflicht ist nach **Abs. 1 Satz 2** innerster Linie der Eigentümer des Kulturdenkmals. Wer an dem Grundstück, auf dem sich ein Bau- oder Bodendenkmal befindet, ein Erbbaurecht (Erbbaurecht) bzw. §§ 1012 ff. BGB) innehat, ist anstelle des Eigentümers zur Erhaltung verpflichtet. Nießbraucher (§§ 1030 ff. BGB) und (sonstige) Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das Denkmal (insbesondere Mieter und Pächter) sind neben dem Eigentümer verpflichtet. Allerdings kann sie die Erhaltungspflicht nur treffen, soweit sie überhaupt auf das Denkmal einwirken können und soweit sie dazu dem Eigentümer gegenüber befugt sind. So hat etwa der Mieter einer Wohnung diese so zu nutzen, daß denkmalwerte Gebäudeteile nicht geschädigt werden, jedoch ist er i.d.R. nicht zu einer (notigen) Dachreparatur verpflichtet. Von mehreren Mitgeigentümern oder Besitzern ist jeder verpflichtet. Bestehen in einem Baudenkmal Eigentumswohnungen, so ist jeder Wohnungseigentümer zugleich Mitgeigentümer des ganzen Hauses (§ 1 Abs. 2 WEG) und als solcher zusammen mit den anderen erhaltungspflichtig.

C. Beeinträchtigungsverbot (Abs. 2)

Absatz 2 verbietet beeinträchtigende Eingriffe in Kulturdenkmale. Sie dürfen **nicht zerstört** werden (durch Abbruch eines Baudenkmals, Austilgung oder Unkenntlichmachung eines aus Spuren bestehenden Bodendenkmals usw.). Sie dürfen auch **nicht gefährdet** werden. Baudenkmale können z.B. durch unsachgemäße Reparaturarbeiten (s.o. Rdn. 9) oder durch übermäßige Nutzung gefährdet werden (über mögliche Gefährdungen alter Häuser durch modernen Dachgeschoßausbau s. Arbeitsgruppe Bautechnik der Vereinigung der Landesdenkmalpfleger in DKD 1993, 54 ff.). Für Bodendenkmale können sich Gefahren aus Erdarbeiten, Befahren mit schweren Fahrzeugen usw. ergeben, vgl. § 13 Rdn. 3, § 16 Rdn. 4. Das Gefährdungsverbot gilt gegenüber Bodendenkmalen und im Boden noch verborgenen Baudenkmalen schon dort, wo ihr Vorhandensein nur hinreichend wahrscheinlich ist, vgl. § 3 Rdn. 35.

12

Verändert werden dürfen Kulturdenkmale dann nicht, wenn dadurch „ihre **Denkmalwert beeinträchtigt** wird“; das ist der Fall, wenn die geschichtliche, künstlerische oder städtebauliche Bedeutung, auf die sich jeweils ihre Denkmaleigenschaft gründet (Näheres bei § 3 Rdn. 14 ff.), geschmälert wird und

deshalb das öffentliche Interesse an ihrer Erhaltung dem Eingriff entgegensteht. Beeinträchtigend wirkt es in aller Regel, wenn Teile der historischen Substanz des Denkmals zerstört oder entfernt oder charakteristische Merkmale seines Äußeren verändert oder beseitigt werden; so z.B. Nds. OVG 24.9.93 – 6 L 3265/91 – BRS 55 Nr. 133 (in das typischerweise fensterlose Dach eines ostfriesischen Gulphauses wurden Dachflächenfenster eingebrochen) und 25.7.97 – 1 L 6544/95 – NdsVBl. 97, 263 (in einer Werkssiedlung wurden die Klappfensterläden, die wesentliches Gestaltungsmerkmal der Fassaden waren, durch Rollläden ersetzt). Wesentlich für das „Gesicht“ eines alten Hauses sind meistens die handwerklich gearbeiteten Holzfenster mit ihrer auf die Fassade abgestimmten Gliederung durch Kämpfer und Sprossen (s. Arbeitsgruppe Bautechnik der Vereinigung der Landesdenkmalpfleger in DKD 1993, 51 ff., mit Hinweisen für die Behandlung solcher Fenster). Werden sie durch moderne Ein-scheibenfenster ersetzt, beeinträchtigt das in der Regel den Denkmalwert des Gebäudes, besonders dann, wenn Fenster aus Kunststoff verwendet werden; daran ändern auch aufgesetzte, die Scheiben nicht wirklich teilende „Schwindelsprossen“ nichts (VGH BW 23.7.90 – 1 S 2998/89 – DVBl. 90, 1113; Nds. OVG 26.11.92 – 6 L 24/90 – BRS 54 Nr. 119 m.w.N.). Der BayVGH (9.8.96 – 2 B 94.3022 – BRS 58 Nr. 230) hat Kunststofffenster selbst mit profilierten Sprossen wegen der unpassenden Glätte ihrer Oberfläche verworfen (s. auch HessVGH 27.9.96 – 4 OE 1284/96 – BRS 58 Nr. 231). Anderes kann, aber wohl nur in Ausnahmefällen, für Fenster gelten, deren Gestalt keinen wesentlichen Einfluß auf den Eindruck des Gebäudes hat (so OVG NW 23.4.92 – 7 A 936/90 – BRS 54 Nr. 118 = NVwZ-RR 93, 230; s. auch Ellenrieder, VBIBW 95, 89). Allgemein verbietet § 6 Abs. 2 nicht, Teile eines Gebäudes, die selbst weder als geschichtliche Dokumente noch als Kunstwerke von Interesse sind, zu verändern oder zu beseitigen, sofern dies keine nachteiligen Auswirkungen auf den Bestand oder äußeren Eindruck denkmalwerter Teile hat. Zu beachten ist aber, daß gerade auch bei alten Bürgerhäusern oft nicht nur die Fassade, sondern ebenso das Innere denkmalwürdig ist. Sie dürfen dann (vorbehaltlich des § 7) nicht „ausgekernt“ werden. Aber selbst wenn nur die Fassade Denkmalwert hat, darf das Innere des Gebäudes nicht in einer Weise verändert werden, die der Fassade und ihrer Gliederung nicht entspricht und sie mehr oder weniger zur funktionslosen Attrappe macht (zum Zusammenhang von Fassade und Innerem s. OVG NW 2.11.88 – 7 A 2826/86 – BRS 48 Nr. 117 = NVwZ-RR 89, 463).

13

Auch ohne Eingriffe in seine Substanz wird ein Baudenkmal verändert, wenn denkmalwerte Teile seines Äußeren durch **Anbauten** oder **angebrachte Gegenstände** wie z.B. Verkleidungen, Werbeanlagen, Rolllädenkästen oder Markisen (OVG Lüneburg 5.9.85 – 6 A 54/83 – BRS 44 Nr. 124; OVG NW 3.9.96 – 10 A 1453/92 – BRS 58 Nr. 232) überdeckt werden. Solche Veränderungen sind unzulässig, wenn sie seinen besonderen Eindruck beeinträchtigen (s. aber auch Rdn. 20). Auch wenn das Baudenkmal in schlechtem Erhaltungszustand ist oder schon Störendes angebracht wurde, so ist dennoch jede weitere nachteilige Änderung oder Zutat unzulässig, weil sie zugleich auch die Aussicht auf

eine Besserung des [REDACTED] VGH BW 10.10.88 - 1 S 1849/88 - BRS 48 Nr. 118 = BauR 89, 70) oder im Bereich ehemaliger, jetzt begrünter Wallanlagen einer alten Stadt Kfz-Stellplätze angelegt werden (Nds. OVG 18.5.95 - 1 L 3430/93 - BRS 57 Nr. 168). Überblick über den in den Bundesländern unterschiedlich ausgestalteten Ensembleschutz bei Leidinger, BauR 94, 1/6 ff.

- 14 Denkmale dürfen ferner nicht von ihrem Platz entfernt werden, wenn das ihren **Denkmalwert beeinträchtigt** (s.o. Rdn. 12). Wird ein Baudenkmal von seiner ursprünglichen Umgebung getrennt, so geht in aller Regel schon ein Teil seiner geschichtlichen Aussage verloren. Ist es allerdings an seinem bisherigen Standort gefährdet oder hat sich dieser sonst in einer für das Denkmal nachteiligen Weise verändert (z.B. Zunahme des Straßenverkehrs, die das Denkmal unbewohnbar gemacht hat), so kann eine schonende Umsetzung mit § 6 vereinbar sein, wenn sich das Bauwerk wie etwa ein Fachwerkhaus dafür technisch eignet und wenn der neue Standort passend ist. Er kann z.B. ein Freilichtmuseum sein. Die Versetzung in eine moderne Wohnsiedlung wird den Denkmalwert vielfach untergehen lassen (vgl. § 3 Rdn. 30). Unvereinbar mit § 6 ist es auch, wenn das Haus aus einem noch unzerstörten Ensemble (§ 3 Abs. 3) herausgerissen wird. Eine Umsetzung kann allerdings auch abweichend von § 6 erlaubt sein, wenn die Pflicht zur Erhaltung am ursprünglichen Standort nach § 7 entfällt.

- 15 **Zubehör**, das nach § 3 Abs. 3 Teil eines Baudenkmals ist, darf aus diesem nicht auf Dauer entfernt werden; erst recht gilt das für Ausstattungsstücke, die **Bestandteile** des Denkmals sind. Selbstverständlich sind sie zu bergen, wenn sie an Ort und Stelle gefährdet sind, z.B. bei einem Brand des Gebäudes; nach der Wiederherstellung des Baues sind sie jedoch wieder an ihren alten Platz zu bringen. Bewegliche Denkmale werden sie erst dann, wenn feststeht, daß der Bau nicht wiedererrichtet wird, insbesondere auch die DSchB hierauf verzichtet hat.

- 16 Eingriffe in bauliche Anlagen, die für sich allein kein Baudenkmal sind, aber zu einem **Ensemble** i.S. von § 3 Abs. 3 Satz 1 NDSchG gehören, sind nach § 6 Abs. 2 unzulässig, wenn dadurch die Merkmale des Ensembles beeinträchtigt werden, die seinen Denkmalwert begründen. Die Substanz solcher Bauten wird meist durch neue ersetzt werden dürfen; wesentlich sind vor allem die Anordnung und die Umrisse der Baukörper und ihre äußere Gestaltung. Wieviel daran verändert werden darf, hängt vom Charakter des Ensembles ab. Eine einheitlich geplante und gestaltete Siedlung kann schon durch kleine bauliche Änderungen empfindlich beeinträchtigt werden (s. den vom OVG Lüneburg am 4.6.82 - allerdings anders - entschiedenen Fall, zit. bei § 3 Rdn. 10). In einem mehr „gewachsenen“, heterogen zusammengesetzten oder nur durch Umriß und Anordnung der Baukörper charakterisierten Ensemble („Stadtgrundriß“) ist es i.d.R. mit § 6 Abs. 2 vereinbar, daß ein Gebäude umgestaltet oder durch einen Neubau ersetzt wird, wenn sich das neue Geschaffene - ohne Altertümelei - durch Maßstäblichkeit und gute Qualität der Planung, der Ausführung und des Materials einfügt. Eine unzulässige Veränderung kann z.B. darin liegen, daß ein Hausdach innerhalb einer als Ensemble geschützten Altstadt mit einem Sonnenkollektor versehen wird

(VGH BW 10.10.88 - 1 S 1849/88 - BRS 48 Nr. 118 = BauR 89, 70) oder im Bereich ehemaliger, jetzt begrünter Wallanlagen einer alten Stadt Kfz-Stellplätze angelegt werden (Nds. OVG 18.5.95 - 1 L 3430/93 - BRS 57 Nr. 168). Überblick über den in den Bundesländern unterschiedlich ausgestalteten Ensembleschutz bei Leidinger, BauR 94, 1/6 ff.

- 17 Sehr beeinträchtigt werden kann ein Ensemble dadurch, daß ein dazu gehörender Bau, auch wenn dieser selbst kein Denkmal ist, **ersatzlos abgebrochen** wird. Um das zu verhüten, kann die Genehmigung des Abbruchs nach § 10 Abs. 3 NDSchG mit Auflagen über Errichtung und Gestaltung des Ersatzbaus verbunden werden. Bauten innerhalb eines Ensembles, die schon für sich Denkmalwert haben, sind selbstverständlich nicht weniger geschützt als einzeln stehende Denkmale.

Neubauten auf Freiflächen, die innerhalb eines Ensembles nach § 3 Abs. 3 Satz 1 liegen oder zusammen mit Baudenkmalen eine Einheit i.S. des § 3 Abs. 3 Satz 2 bilden, sind ebenfalls nach § 6 Abs. 2 unzulässig, wenn sie die erhaltenswerten Eigentümlichkeiten des Ganzen beeinträchtigen (Beispiele: OVG Lüneburg 23.11.76, s. § 3 Rdn. 10; VGH BW 8.4.76 - VII 528/74 - BRS 30 Nr. 37; der VGH stützte seine Entscheidung allein auf § 34 BBauG).

- 18 **Beurteilungsmaßstab**: Die Frage, wann Veränderungen an einem Kulturdenkmal seinen Denkmalwert beeinträchtigen, läßt sich von der Beurteilung des Denkmalwertes selbst kaum trennen. Das OVG Lüneburg legt in seiner neuen Rechtsprechung für beides „das Urteil eines sachverständigen Betrachters, dessen Maßstab von einem breiten Kreis von Sachverständigen getragen wird“, zugrunde (5.9.85, oben Rdn. 13; 25.7.97, oben Rdn. 12; auch § 3 Rdn. 26). Demgegenüber will der VGH BW bei nur ästhetischen Beeinträchtigungen auf „das Empfinden des für die Belange des Denkmalschutzes aufgeschlossenen Durchschnittsbetrachters“ abstellen (10.10.88, zit. Rdn. 16). Wie schon zu § 3 dargelegt (dort Rdn. 32 f.) dürfte den Denkmalbehörden jedoch ein sog. **Beurteilungsspielraum** auch für die Frage der Beeinträchtigung des Denkmalswertes einzuräumen sein.

- 19 **Mit § 6 Abs. 2 vereinbare Eingriffe**: Ist die Instandsetzung eines Kulturdenkmals nötig (s.o. Rdn. 8) und muß sie in denkmalwerte Teile eingreifen, so sind diese möglichst zu reparieren und nicht durch neue zu ersetzen. Jedoch läßt sich ein Denkmal, z.B. ein baufällig gewordenes Fachwerkhaus, oft nur noch durch Opferung auch denkmalwerter Bausubstanz retten. Solche Eingriffe, die notwendig sind, um das Denkmal als Ganzes zu erhalten, müssen zulässig sein. Veränderungen aus neuer Zeit ohne Geschichts- und Kunstwert dürfen rückgängig gemacht werden. Ist ein Denkmal nach seiner Entstehung, aber noch in historischer Zeit, nachteilig verändert worden, so ist im Einzelfall sorgfältig abzuwägen, ob die Änderungen als geschichtliches Dokument (s. aber die beachtliche Kritik von Siedler, FAZ v. 19.7.90) oder die ursprüngliche Gestalt als Kunstwerk erhaltenswürdiger sind. Trifft das Letztere zu, so

dürfen die späteren Zutaten zugunsten der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes preisgegeben werden. Allerdings auch nach § 7 zulässige Eingriffe in denmalwerte Substanzen sind auf das Prinzip der Zweckdienlichkeit zu beschränken. Ihnen muß i.d.R. eine angemessene Untersuchung und Dokumentation des vorhandenen Bestandes vorangehen (dazu Arendt, Dtsch. Architektenblatt, 88, 135; ausführlich mit vielen Beispielen Petzet/Mader, S. 145 ff., 210 ff.), und sie müssen von einem geeigneten Unternehmer (s.o. Rdn. 9) ausgeführt werden.

179/84 – n.v.) müssen also nicht entfernt und dürfen sogar noch instandgehalten werden. Sind sie allerdings abgängig, dürfen sie nicht erneuert werden; das wäre eine neue und jetzt nach § 6 Abs. 2 verbotene Änderung des Denkmals (das OVG entnahm dieses Ergebnis nicht dem Gesetzestext, sondern begründete es damit, daß der Bestandsschutz nach Art. 14 GG entfallen sei). Dasselbe gilt, wenn vor dem 1.1.74 in einem denkmalwürdigen Gebäude originale Fenster durch Einscheibfenster, die seinen Denkmalwert beeinträchtigen, ersetzt wurden. Diese Fenster dürfen im Bau verbleiben; wenn sie jedoch ersetzt werden, müssen die neuen Fenster denkmalgerecht sein (ebenso jetzt Nds. OVG 14.9.94 – 1 L 5631/92 – BRS 56 Nr. 221 = NVwZ-RR 95, 316; anders früher OVG Lüneburg 24.9.90 – 6 A 143/88 – n.v.; wie hier auch Dörfeld/Viebrock, § 16 Rdn. 35). Gehen von einer alten Beinträchtigung (z.B. einer Verkleidung aus der Zeit vor Beginn des Denkmalschutzes) fortdauernde Gefahren für den Bestand des Denkmals aus (z.B. Fäulnis in Fachwerk), so ergibt sich aus Abs. 1 (Pflicht zum Schutz vor Gefährdung), daß dieser Mangel sofort zu beheben ist.

§ 7 Grenzen der Erhaltungspflicht

(1) Erhaltungsmaßnahmen können nicht verlangt werden, soweit die Erhaltung den Verpflichteten wirtschaftlich unzumutbar belastet.

(2) Ein Eingriff in ein Kulturdenkmal ist zu genehmigen, soweit

1. der Eingriff aus wissenschaftlichen Gründen im öffentlichen Interesse liegt,
2. ein überwiegendes öffentliches Interesse anderer Art den Eingriff zwingend verlangt,
3. die unveränderte Erhaltung den Verpflichteten wirtschaftlich unzumutbar belastet.

(3) ¹Unzumutbar ist eine wirtschaftliche Belastung insbesondere, soweit die Kosten der Erhaltung und Bewirtschaftung nicht durch die Erträge oder den Gebrauchswert des Kulturdenkmals aufgewogen werden können. ²Kann der Verpflichtete Zuwendungen aus öffentlichen oder privaten Mitteln oder steuerliche Vorteile in Anspruch nehmen, so sind diese anzurechnen. ³Der Verpflichtete kann sich nicht auf die Belastung durch erhöhte Erhaltungskosten berufen, die dadurch verursacht wurden, daß Erhaltungsmaßnahmen diesem Gesetz oder sonstigem öffentlichem Recht zuwider unterblieben sind.

(4) Absatz 1 und Absatz 2 Nr. 3 gelten nicht für das Land, die Gemeinden, die Landkreise und die sonstigen Kommunalverbände.

Das Beeinträchtigungsverbot des § 6 Abs. 2 wird durch § 7 eingeschränkt; es steht aber unter keinem allgemeinen Vorbehalt einer Abwägung mit privaten Gegeninteressen, wie sie aufgrund anderer DSchGge praktiziert wird (so OVG NW 23.4.92, s.o. Rdn. 12; SchlH OVG 21.12.94 – 1 L 49/94 – BRS 57 Nr. 269). Grenzen können sich jedoch noch aus dem **Verhältnismäßigkeitsprinzip** ergeben. Mit Rücksicht darauf können kleinere Beeinträchtigungen des Denkmalwertes, besonders solche, die sich rückgängig machen lassen, hinzunehmen (d.h. zu genehmigen) sein, wenn es dem Erhaltungspflichtigen, soll er auch sie vermeiden, unverhältnismäßige Nachteile bereitere (so Nds. OVG 17.5.95 – 1 L 2303/94 – BRS 57 Nr. 267 = NdsVBl. 95, 258 zur Anbringung von Markisen an einem Fachwerkhäus, die zwar ein wenig stören, aber empfindliche Schaufensterauslagen vor Sonnenlicht schützen).

Abs. 2 besagt nicht ausdrücklich, an welche **Adressaten** sich das Eingriffsverbot richtet. Gemeint ist hier nicht nur der Eigentümer oder Besitzer, sondern jeder, der auf das Denkmal einwirken kann, z.B. auch der Betreiber einer Anlage, die das Denkmal durch Emissionen schädigt oder gefährdet.

D. Frühere Beeinträchtigungen

Die Erhaltungspflicht in ihrer positiven Komponente (Instandhaltungspflicht) wie in ihrer negativen (Beeinträchtungsverbot) ist i.d.R. mit dem Beginn des gesetzlichen Denkmalschutzes entstanden, bei Baudenkmalen also am 1.7.74 (Inkrafttreten der NBauO, s.o. Rdn. 1), bei Bodendenkmalen und beweglichen Denkmalen am 1.4.78 (Inkrafttreten des NDSchG). Soweit Objekte erst später die Eigenschaft eines Kulturdenkmals erlangt haben (Infolge neuer Tatsachen, Erkenntnisse oder Bewertungsmaßstäbe), ist die Pflicht erst dann entstanden. Häufig sind Denkmale schon vor Beginn der gesetzlichen Erhaltungspflicht durch mangelnde Pflege, Eingriffe in ihre Substanz oder störende Zutaten (z.B. An- oder Aufbauten) beeinträchtigt worden. In diesen Fällen kann aus § 6 nicht die Pflicht hergeleitet werden, die alten Beeinträchtigungen zu beheben. Es handelt sich dann um keine „nötige“ Instandsetzung i.S. des Abs. 1 (s.o. Rdn. 8), und Abs. 2 verbietet nur Verschlechterungen, gebietet aber keine Verbesserungen. Alte Verkleidungen o.ä., An- oder Aufbauten, die das Denkmal beeinträchtigen (z.B. ein störender Zaun auf einer historischen Wallanlage, vgl. OVG Lüneburg 14.8.86 – 6 A

4/30.01.09 ib

Saarland

Ministerium für Umwelt

Ministerium für Umwelt, Postfach 10 24 61, 66024 Saarbrücken

Herrn Ministerpräsident
Peter Harry Carstensen
Düsternbrooker Weg 104
24105 Kiel

24562 23.01.

Der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein - Staatskanzlei -						StK 1
						StK 2
Eingang 23. Jan. 2003						StK 3
MP	CS	P	MBB	CP	ZP	

19/1
23/101

Der Minister

Bei Rückfragen wenden
Sie sich bitte an: Hr. Stephan
Az.:
Telefon: 0681/ 501-4633
Telefax: 0681/ 501-4301
E-Mail: kabinett@umwelt.saarland.de
Kundendienstzeiten:
Mo-Fr 08:00-12:00 Uhr
Mo-Do 13:00-15:30 Uhr

Datum: 19.1.03

Anwendung des Saarländischen Denkmalschutzgesetzes

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 10.12.2008. Gerne will ich Ihnen die gewünschten Informationen über unsere Erfahrungen mit dem neuen saarländischen Denkmalschutzgesetz (SDschG) zukommen lassen.

Mit dem neuen SDschG, am 1.1.2005 in Kraft getreten, sind hinsichtlich der Unterschutzstellung zwei Gesetzesvarianten miteinander kombiniert worden. Vom Grundsatz her findet das deklaratorische Prinzip seine Anwendung, das jedoch im Hinblick auf eine bessere Rechtssicherheit für alle Beteiligten mit einem Ansatz versehen ist, wie er dem konstitutiven Prinzip entspricht.

Bei der Unterschutzstellung, beim SDschG sprechen wir von einem Listeneintrag, erstellt die dafür zuständige Behörde, das Landesdenkmalamt, ein Gutachten über das einzutragende Objekt. Dieses Gutachten enthält neben Angaben zur Baugeschichte, Beschreibung und Entwurfsanalyse eine ausführliche Begründung des Denkmalwertes. Dieses Gutachten wird gem. § 6 SDschG dem Eigentümer und der Gemeinde, in deren Gebiet sich das Objekt befindet, mit der Bitte um Stellungnahme vorgelegt. Nach Anhörung von Eigentümer und Gemeinde erhält der Landesdenkmalrat Gelegenheit zur Stellungnahme. Nach Anhörung des Landesdenkmalrates erfolgt dann durch das Landesdenkmalamt die offizielle Benachrichtigung des Eigentümers über die Eintragung des Objektes in die Denkmalliste.

Da es sich vom Grundsatz um die Anwendung des deklaratorische Prinzips handelt, stellt das oben beschriebene Verfahren keinen Verwaltungsakt dar, d.h. der Eigentümer kann gegen die Eintragung in die Denkmalliste keinen Widerspruch einlegen oder dagegen klagen. Die Möglichkeit zur Klage entsteht erst dann, wenn ein rechtswirksamer Bescheid ergangen ist, beispielsweise die Versagung eines Abbruchartrages oder die Formulierung von Auflagen im Rahmen einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung.

Die in Ihrem Land geäußerte Befürchtung, Denkmaleigentümer würden erst nachträglich über die Denkmaleigenschaft ihrer Gebäude informiert, müssten dann bereits vorgenommene Änderungen zurückbauen und würden nachträglich mit Bußgeld belegt, bezieht sich im Saarland somit auf Eintragungen, die vor 2005 vorgenommen wurden. Ziel des Landesdenkmalamtes ist es, die für diesen Zeitraum nicht gesetzlich vorgeschriebene Benachrichtigung nachzuholen. In der Praxis stellt sich diese Problematik jedoch als nicht allzu groß dar, da auf den Hauptbestand eingetragener Denkmäler bezogen bereits die vor 2005 primär zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörden die Benachrichtigung auf freiwilliger Basis vorgenommen haben. Sollte im Einzelfall festgestellt werden, dass ein Eigentümer unwissentlich denkmalunverträgliche Veränderungen vorgenommen hat, versucht das Landesdenkmalamt eine pragmatische Lösung herbeizuführen. Eine Verpflichtung zum Rückbau in Verbindung mit einem Bußgeld hat es in diesem Zusammenhang im Saarland noch nicht gegeben.

Das im Saarland praktizierte Verfahren des nachrichtlich ausgelegten Listeneintrages in Verbindung mit der geschilderten Anhörung hat sich als äußerst effizient erwiesen. Das Verfahren verbindet den Charme des deklaratorischen Prinzips (schnelle, zeitnahe Denkmalerkenntnis und Listeneintrag) mit einer gesetzlich vorgeschriebenen Anhörung (Rechtssicherheit vor allem für den Eigentümer).

Vor diesem Hintergrund, sehr geehrter Herr Ministerpräsident, kann ich Sie nur bestärken, dieses Verfahren auch in Schleswig-Holstein anzuwenden. Sollten Sie Interesse an weiterführenden Informationen haben steht Ihnen der Leiter des Landesdenkmalamtes, Herr Prof. Dr. Josef Baulig, gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Stefan Mörsdorf



SÄCHSISCHES
STAATSMINISTERIUM
DES INNERN

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Herrn Ministerpräsidenten
des Landes Schleswig-Holstein
Peter Harry Carstensen
Postfach 71 22
24171 Kiel

24591/26.01.13.d.

Der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein - Staatskanzlei -						StK 1
Eingang 26. Jan. 2009						StK 2
						StK 3
CS	P	MPB	CP	ZP		

26/01.

DER STAATSMINISTER

Dresden, den 22.01.2009
Aktenzeichen: 51-0500.40/670
(Bitte bei Antwort
angeben)

AE (Dankeschreiben)

**Vollzug des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes (SächsDSchG);
Erfahrungen mit der Denkmaleigenschaft kraft Gesetzes**

Ihr Schreiben vom 10. Dezember 2008

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident,

für Ihr o. g. Schreiben danke ich Ihnen. Zu Ihrer Anfrage kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Das Sächsische Denkmalschutzgesetz (SächsDSchG) legt in § 10 SächsDSchG fest, dass die Kulturdenkmalliste lediglich nachrichtlichen Charakter hat. Des Weiteren wird geregelt, dass der Eigentümer von der Eintragung in die Kulturdenkmalliste zu unterrichten ist. Auf Antrag des Eigentümers hat die Denkmalschutzbehörde durch Verwaltungsakt über die Eigenschaft als Kulturdenkmal zu entscheiden.

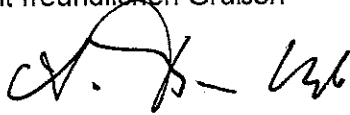
Auf Ihr Schreiben hin hat mein Haus Stellungnahmen von einigen Denkmalschutzbehörden eingeholt. Die Auswertung der Stellungnahmen hat ergeben, dass diese die Unterschutzstellung kraft Gesetzes positiv sehen. Es sind lediglich einige wenige Fälle aufgetreten, in denen dem Eigentümer nicht bekannt war, dass es sich bei seinem Gebäude um ein Kulturdenkmal handelt. Handelte es sich bei den ungenehmigt durchgeführten Maßnahmen um eine denkmalgerechte Sanierung, wurde z. T. nachträglich eine denkmalrechtliche Genehmigung erteilt. Mangels vorheriger Abstimmung scheidet bei ungenehmigt durchgeführten Sanierungsmaßnahmen die Inanspruchnahme steuerlicher Vergünstigungen nach § 7i EStG aus. War der Eigentümer nachweislich über die Denkmaleigenschaft informiert, wurden Bußgelder verhängt oder der Rückbau angeordnet. Die Verhängung eines Bußgeldes kommt in den Fällen, in denen dem Eigentümer die Denkmaleigenschaft nicht bekannt ist, mangels subjektiver Vorwerfbarkeit nicht in Betracht, es sei denn, der Eigentümer entzieht sich in vorwerfbarer Weise der Kenntnis der Denkmaleigenschaft.

Aus Sicht der obersten Denkmalschutzbehörde hat sich das deklaratorische System seit seiner Einführung 1993 durch das SächsDSchG bewährt, da es einen effektiven Schutz der Kulturdenkmale gewährleistet. Die wenigen Fälle, in denen Eigentümern mangels Kenntnis

der Denkmaleigenschaft Nachteile entstanden sind, sind nicht geeignet, die Vorteile des deklaratorischen Systems in Frage zu stellen.

Für weitere Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Buttolo', with a stylized flourish at the end.

Dr. Albrecht Buttolo

24703/30.01
SACHSEN-ANHALT

3/10.2. 0

Kultusministerium

Der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein - Staatskanzlei -						StK 1
						StK 2
Eingang 30. Jan. 2009						StK 3
MP	CP	P	MPB	CP	2P	

Bie 10/2

Der Minister

Bitte Dankschreiben

An den
Ministerpräsidenten des Landes
Schleswig-Holstein
Herrn Peter Harry Carstensen
Postfach 7122
24171 Kiel

Deklaratorisches Denkmalverzeichnis **Ihr Schreiben vom 10.12.2008**

26. Januar 2009

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident,

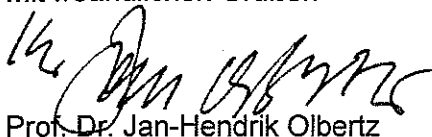
vielen Dank für Ihr Interesse an den Erfahrungen Sachsen-Anhalts mit dem deklaratorischen Denkmalverzeichnis. Dieser Regel zufolge besteht die Denkmaleigenschaft eines Objektes kraft Denkmalschutzgesetz, wenn die denkmalkonstituierenden Merkmale gegeben sind, ohne dass es einer vorherigen Feststellung der Denkmalbehörden und der Benachrichtigung des Eigentümers bedarf. Das deklaratorische Denkmalverzeichnis erfordert einen wesentlich geringeren Verwaltungsaufwand als das konstitutive, bietet aber für die Bürgerinnen und Bürger sowie die Behörden die gleiche Rechtssicherheit. Diese Erkenntnis war das Ergebnis einer Expertenanhörung im Landtag von Sachsen-Anhalt.

Vor der Feststellung der Denkmaleigenschaft und der Benachrichtigung des Eigentümers besteht Vertrauensschutz, wenn im Vertrauen darauf, dass es sich bei dem Objekt nicht um ein Kulturdenkmal handelt, Veränderungen vorgenommen wurden. Solche Veränderungen müssen demzufolge nicht nachträglich zurückgebaut werden.

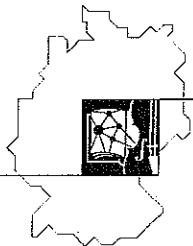
Da die Denkmalerfassung in Sachsen-Anhalt weit fortgeschritten ist, tritt der Fall, dass ein Objekt noch nicht als Kulturdenkmal erfasst worden ist, nur noch sehr selten ein.

In der Hoffnung, Ihnen mit dieser Auskunft behilflich gewesen zu sein, verbleibe ich

Mit freundlichen Grüßen


Prof. Dr. Jan-Hendrik Olbertz

3/27.01.09



FREISTAAT THÜRINGEN

Kultusministerium
Der Minister



Thüringer Kultusministerium · Postfach 90 04 63 · 99107 Erfurt

Ministerpräsident
des Landes Schleswig-Holstein
Herrn Peter Harry Carstensen
Düstenbrocker Weg 104
24105 Kiel

Geschäftszeichen
53

24313/89.01.12.01.

Der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein - Staatskanzlei -						StK 1
						StK 2
Eingang - 9. Jan. 2009						StK 3
MR	CS	P	MPB	CP	ZP	
[Handwritten signatures and initials]						

2. Vg.

Datum
23. Dezember 2008

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident,

haben Sie vielen Dank für Ihre Anfrage vom 10. Dezember 2008 zum Thüringer Denkmalschutzgesetz.

Die gesetzliche Systematik der Unterschutzstellung von Kulturdenkmalen Kraft Gesetz hat sich in der Vergangenheit bewährt. Dieses System hat den Vorteil, dass alle Denkmale vom Schutz des Denkmalschutzgesetzes erfasst werden. Insbesondere die regelmäßig nicht bekannten Bodendenkmale können mit dem Zeitpunkt ihrer Entdeckung hierdurch gesichert werden. Mit der Beibehaltung dieses Rechtssystems in der Gesetzesnovelle des Thüringer Denkmalschutzgesetzes im Jahr 2004 wurde auch die Erfassung von Kulturdenkmalen beschleunigt. Das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie hat den Auftrag erhalten, bevorzugt die Kulturdenkmale zu erfassen und die Denkmaleigentümer im Rahmen einer Schnellausweisung, die nur Informationen zu den wesentlichen Elementen des Denkmals enthält, zu benachrichtigen. Rückbauverfügungen oder Bußgelder gegen Denkmaleigentümer, die Umbaumaßnahmen in Unkenntnis der Denkmaleigenschaft ihres Gebäudes vorgenommen haben, sind nicht bekannt.

Für den Bürger hat dieses Verfahren den Vorteil, dass er bei Zweifeln an der Denkmaleigenschaft seines Gebäudes nicht sofort das Rechtsmittelverfahren betreiben muss. Erst wenn ein konkreter Anlass hierzu besteht, etwa vor der Durchführung von Baumaßnahmen, kann ggf. die rechtliche Überprüfung vorgenommen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Bernward Müller

Handwritten note: Hier schreiben in den Anträgen an Renten neben!